

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 29

Berlin, den 22. Oktober 2019

03227

9.10.2019	<b>Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG)</b> . . . . .	674
	1101-3	
9.10.2019	<b>Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung und zur Anpassung betroffener Gesetze</b> . . . . .	685
	2001-12; 2032-1; 2011-1; 2035-1; 454-2	
9.10.2019	<b>Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und weiterer Gesetze</b> . . . . .	687
	2032-23; 2032-1; 2032-21	
9.10.2019	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizinergesetzes</b> . . . . .	688
	221-5; 221-19; 221-19-2	
9.10.2019	<b>Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung</b> . . . . .	695
	221-30; 221-19; 221-19-2	
9.10.2019	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin . . . . .	709
	1101-1	
1.10.2019	Sechste Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung . . . . .	710
	2013-1-15; 2013-1-7	
2.10.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien . . . . .	714
	2251-3d	

**Gesetz**  
**über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder**  
**des Abgeordnetenhauses von Berlin**  
**(Landesabgeordnetengesetz – LABGG)**

Vom 9. Oktober 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder**  
**des Abgeordnetenhauses von Berlin**  
**(Landesabgeordnetengesetz – LABGG)**

**Übersicht**

**Erster Teil**

**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus**

§ 1

**Zweiter Teil**

**Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus und Beruf; Verhaltensregeln**

§§ 2 – 5a

**Dritter Teil**

**Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung**

§§ 6 – 26a

**Erster Abschnitt**

Leistungen an Abgeordnete

§§ 6 – 9

**Zweiter Abschnitt**

Leistungen nach Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus

§§ 10 – 18

**Dritter Abschnitt**

Kranken- und Unfallversicherung, Unterstützungen

§§ 19 – 20

**Vierter Abschnitt**

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

§ 21

**Fünfter Abschnitt**

Gemeinsame Vorschriften

§§ 22 – 26a

**Vierter Teil**

**Angehörige des öffentlichen Dienstes im Abgeordnetenhaus und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes**

§§ 27 – 34b

**Erster Abschnitt**

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

§§ 27 – 34a

**Zweiter Abschnitt**

Vereinbarkeit von Amt und Mandat

§ 34b

**Fünfter Teil**

**Ergänzende Vorschriften, Übergangsvorschriften**

§§ 35 – 41

**Erster Teil**  
**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus**

§ 1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus regeln sich nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes.

**Zweiter Teil**  
**Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus und Beruf; Verhaltensregeln**

§ 2

Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Abgeordnetenhaus zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

(4) Für die Dauer der Mandatszeit ist auf Antrag Teilzeitarbeit oder Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Nach Beendigung der Mandatszeit muss ein gleichwertiger Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag auf Gewährung von Teilzeitarbeit oder Sonderurlaub unter Fortfall der Bezüge kann von Arbeitgebenden nur abgelehnt werden, wenn zwingende betriebliche Belange der Gewährung entgegenstehen. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn ausgeschlossen erscheint, für die Ausfallzeit des Mitglieds des Abgeordnetenhauses eine Teilzeitkraft oder eine Ersatzkraft einzustellen, und den Arbeitgebenden der Verzicht auf eine solche Aushilfskraft nicht zugemutet werden kann.

§ 3

Wahlvorbereitungsurlaub

Einer Person, die sich um einen Sitz im Abgeordnetenhaus bewirbt, ist zur Vorbereitung ihrer Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren, wenn sie auf einem eingereichten Wahlvorschlag aufgestellt ist. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

§ 4

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) vorgenommen.

§ 5

Mitglieder anderer gesetzgebender Körperschaften

Die §§ 2 bis 4 gelten auch zugunsten von Mitgliedern anderer gesetzgebender Körperschaften im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 5a  
Verhaltensregeln für Mitglieder  
des Abgeordnetenhauses

(1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben zur Aufnahme in das Handbuch und den Internetauftritt des Abgeordnetenhauses anzugeben

1. ihre gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
  - a) bei unselbstständiger Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgebenden (mit Branche) und der eigenen Funktion oder dienstlichen Stellung,
  - b) bei selbstständiger Tätigkeit
    - aa) in gewerblichen Berufen unter Angabe der persönlichen Rechtsstellung im jeweiligen Betrieb oder Unternehmen, des Namens oder der Firma des Betriebs oder Unternehmens sowie des Tätigkeitsfeldes,
    - bb) in freien oder sonstigen selbstständigen Berufen unter Angabe des Tätigkeitsfeldes sowie gegebenenfalls des Büro- oder Praxisnamens oder der Firma, im Fall eines beruflichen Zusammenschlusses zusätzlich der persönlichen Rechtsstellung in der jeweiligen Gemeinschaft, Gesellschaft oder Sozietät,
2. früher ausgeübte Berufe gemäß Nummer 1, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind, sowie aus den letzten zehn Jahren vor ihrer Mitgliedschaft Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft oder Anstalt öffentlichen Rechts,
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats, Kuratoriums oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, eines Vereins, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Stiftung des privaten Rechts oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gremien der Körperschaften,
4. Funktionen sowie Mitgliedschaften in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, Gewerkschaften oder sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen,
5. das Halten und den Erwerb von Beteiligungen an Kapital-, Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, wenn der Anteil bei Aktiengesellschaften mehr als 5 vom Hundert, bei den anderen Gesellschaften mehr als 25 vom Hundert beträgt, soweit dies nicht unter Nummer 1 erfasst ist,
6. das Bestehen und den Abschluss von Vereinbarungen während der Mitgliedschaft, wonach dem Mitglied des Abgeordnetenhauses während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögenswerte zugewendet werden sollen, soweit nicht bereits unter Nummer 1 angegeben.

Bei den Angaben zu den Nummern 2 bis 4 ist jeweils mitzuteilen, ob es sich um eine vergütete oder eine ehrenamtliche oder eine Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, handelt.

(2) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen, soweit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 liegend,

1. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten,
2. publizistische und Vortragstätigkeit gegen Entgelt.

Die Angaben werden im Handbuch und auf den Internetseiten des Abgeordnetenhauses veröffentlicht.

(3) Bei Tätigkeiten und Verträgen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 6 sowie gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. Zu Grunde zu legen sind hierbei die Bruttojahreseinkünfte für eine Tätigkeit. Die Angaben über die Einkünfte werden in der Form veröffentlicht,

dass, bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt, jeweils eine von fünf Einkommensstufen ausgewiesen wird, soweit die Einkünfte nicht bereits auf Grund einer anderen Verpflichtung dieses Paragraphen veröffentlicht worden sind. Die Stufe 1 erfasst Bruttojahreseinkünfte in einer Größenordnung von 1 bis 25 000 Euro, die Stufe 2 Einkünfte von 25 001 bis 75 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte von 75 001 bis 150 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte von 150 001 bis 250 000 Euro und die Stufe 5 Einkünfte von mehr als 250 000 Euro.

(4) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen. Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 2 500 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spendenden sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spendenden zusammen den Wert von 5 000 Euro übersteigen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft im Handbuch und auf den Internetseiten des Abgeordnetenhauses zu veröffentlichen.

(5) Für Geldspenden an Mitglieder des Abgeordnetenhauses gilt § 25 Absatz 2 und 4 des Parteiengesetzes entsprechend.

(6) Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit der folgenden Maßgabe:

1. Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder der Teilnahme an einer Veranstaltung zur Darstellung der Standpunkte des Abgeordnetenhauses oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1; sie sind jedoch entsprechend Absatz 4 Satz 2 bei Überschreitung der Wertgrenze anzuzeigen. Nicht als Spenden gelten ferner geldwerte Zuwendungen, durch deren Annahme das Mitglied des Abgeordnetenhauses lediglich einer gesellschaftlichen Anstandspflicht entspricht, sowie die Gewährung freien Eintritts zu Veranstaltungen, wenn das Mitglied des Abgeordnetenhauses mit der Teilnahme an der Veranstaltung einer repräsentativen Verpflichtung nachkommt oder die Teilnahme der Ausübung seines Mandats dient.
2. Mitglieder des Abgeordnetenhauses dürfen geldwerte Zuwendungen, die ihnen in Bezug auf ihr Mandat als Gastgeschenk gemacht worden sind, behalten, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegt worden ist. Ein Gastgeschenk von höherem Wert ist der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen und auszuhandeln; die Mitglieder können beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des die gesetzte Grenze übersteigenden Gegenwertes an die Landeskasse zu behalten. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

(7) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis darf es nur annehmen, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Die Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Abgeordnetenhauses, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm in Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Abgeordnetenhaus die Interessen der Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird, ist unzulässig. Besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, dürfen von dieser vergütet werden.

(8) Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die persönlich als Rechtsanwälte oder Rechtsanwälte gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Berlin oder zur Besorgung fremder Angelegenheiten gegen das Land Berlin auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten unbeschadet des § 43a Absatz 2 der Bundes-

rechtsanwaltsordnung jährlich die Anzahl der Übernahmen der Vertretung mit Branchenbezeichnung zu den Auftraggebenden anzuzeigen, wenn das jeweils vereinbarte Honorar oder Entgelt einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt und soweit keine natürliche Person vertreten wird. Dies gilt entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Angaben nach Satz 1 und 2 werden nicht veröffentlicht.

(9) Ist ein Ausschuss des Abgeordnetenhauses mit der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand befasst, an welchem ein Mitglied selbst oder eine andere oder ein anderer, für die oder den es gegen Entgelt tätig ist oder von der oder dem es Spenden im Sinne von Absatz 4 erhalten hat, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen. Liegt ein Interessenkonflikt vor, so ist das betreffende Mitglied gehalten, sich vertreten zu lassen.

(10) Hinweise auf die Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus sind in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu unterlassen.

(11) In Zweifelsfragen ist jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses verpflichtet, durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten sich über die Auslegung der Absätze 1 bis 10 zu vergewissern.

(12) Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Mitglied des Abgeordnetenhauses gegen eine der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 10 verstoßen hat, so hat das Präsidium den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied des Abgeordnetenhauses anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat das Präsidium der Fraktion, der das betreffende Mitglied des Abgeordnetenhauses angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Präsidentin oder der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung den Fraktionen mit, es sei denn, dass das Präsidium mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder widerspricht, weil das öffentliche Interesse eine solche Mitteilung nicht erfordert.

### Dritter Teil

#### Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung

##### Erster Abschnitt

##### Leistungen an Abgeordnete

###### § 6

###### Entschädigung

(1) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 6 250 Euro vorbehaltlich der Anpassung nach den Absätzen 3 und 4.

(2) Die Entschädigung beträgt für die Präsidentin oder den Präsidenten das Doppelte, für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten das Eineinhalbfache der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden ausgehend von dem nach Absatz 4 beschlossenen Betrag jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode an die Verdienstentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Verdienstentwicklung in Berlin, die sich zusammensetzt aus den Veränderungen der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Sonderzahlungen)

1. im verarbeitenden Gewerbe,
2. in der Energieversorgung,
3. in der Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen,
4. im Baugewerbe,
5. im Handel und im Bereich der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
6. im Gastgewerbe,
7. im Verkehr und in der Lagerei,

8. im Bereich Information und Kommunikation,
9. im Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbereich,
10. im Grundstücks- und Wohnungswesen,
11. im Bereich freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen,
12. im Bereich sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen,
13. in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung,
14. im Erziehungs- und Unterrichtswesen,
15. im Gesundheits- und Sozialwesen,
16. im Bereich der Kunst, Unterhaltung und Erholung,
17. im Bereich sonstiger Dienstleistungen;

diese Veränderungen fließen jeweils zu dem Vmhundertstz in die gewogene Maßzahl ein, der dem Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Bereiche an der Gesamtzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Berlins entspricht. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilt die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Verdienstentwicklung bis zum 1. September eines jeden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten in Form eines Berichts mit. Die Präsidentin oder der Präsident veröffentlicht den Bericht als Drucksache zusammen mit dem neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(4) Das Abgeordnetenhaus beschließt innerhalb der ersten sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung über das indexbezogene Verfahren nach Absatz 3 und die Anpassung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2. Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.

###### § 7

###### Amtsausstattung

(1) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Amtsausstattung. Dazu gehört auch die Benutzung der durch das Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans. Interne Büros stellt das Abgeordnetenhaus nur Fraktionen zur Verfügung.

(2) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält eine monatliche Kostenpauschale für Schreibearbeiten, Porto, Telefon, Fahrkosten und die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Gebäudes des Abgeordnetenhauses (externes Büro) in Höhe von 2 642 Euro, vorbehaltlich der Anpassung nach Absatz 5. Externe Büros sind nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums räumlich, sachlich und personell von Partei- und anderen Nutzungen zu trennen und dürfen von bis zu drei Mandatsträgern in Berlin gemeinsam genutzt werden. Unterhält ein Mitglied des Abgeordnetenhauses kein externes Büro, so verringert sich die Kostenpauschale nach Satz 1 um 1 000 Euro. Werden externe Büros gemeinschaftlich von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses genutzt, so verringert sich die jeweilige Kostenpauschale nach Satz 1 um 150 Euro. Ferner werden jedem Mitglied des Abgeordnetenhauses für die externe Büronutzung auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis Büroausstattungskosten, die zwar Um- und Ausbau- und Instandsetzungs- und Kosten für Schönheitsreparaturen, Maklerinnen- und Maklerkosten und Kautionskosten, nicht jedoch Verbrauchsmaterialien des täglichen Bürobedarfs umfassen, in Höhe von bis zu 5 000 Euro je Legislaturperiode erstattet, auch wenn diese vorzeitig beendet werden sollte oder eine gemeinschaftliche Büronutzung stattfindet. Der jeweilige Büronutzungs- oder Mietvertrag ist dem Abgeordnetenhaus vorzulegen. In Fällen gemeinschaftlicher Büronutzung oder -ausstattung im Sinne dieser Norm sind gemeinschaftliche Verträge und Rechnungen zulässig; es werden Pro-Kopf-Anteile zu Grunde gelegt. Kautions- und etwaige Zinserträge sind nach Freigabe durch die Vermietenden zurückzahlen, es sei denn, sie werden zur Abwicklung des Mietverhältnisses zweckentsprechend verwendet; eine Rückzahlung der übrigen Büroausstattungsleistungen sowie eine Herausgabe oder ein Wertersatz bezüglich der angeschafften Sachen finden nicht statt (verlorener Zuschuss).

(3) Das Land übernimmt auf schriftlichen Antrag für jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses die nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen, die ihm aus der Beschäftigung von bis zu drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen, soweit der vereinbarte Arbeitslohn insgesamt einen Betrag von monatlich 4 327 Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebenden nicht übersteigt. Mehrere Mitglieder des Abgeordnetenhauses können Mitarbeitende auf die Anzahl nach Satz 1 jeweils angerechnet gemeinsam beschäftigen, soweit die vom Präsidium in Richtlinien zu regelnden Gehaltsgrenzen nicht über- oder unterschritten werden, die einen verbindlichen Musterarbeitsvertrag samt Arbeitsplatzbeschreibung und Übergangsregelungen für bisherige Arbeitsverhältnisse enthalten. Das Abgeordnetenhaus übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinien und des Haushaltsplans kostenfrei die jeweilige Buchführung, Abrechnung und Abführung, ohne Arbeitgeber zu sein. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegattinnen oder Ehegatten, Ehegattinnen oder Ehegatten anderer Mitglieder des Abgeordnetenhauses, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern (auch anderer Mitglieder des Abgeordnetenhauses), von Verschwägerten, von Verwandten ersten und zweiten Grades, von Mitarbeitenden der Fraktionen oder Gruppen des Abgeordnetenhauses oder des Deutschen Bundestages, von Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie unter Beteiligung juristischer Personen entstehen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Amtsaufwandsentschädigung, deren Höhe für die Präsidentin oder den Präsidenten der Hälfte des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages und für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten einem Viertel des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages entspricht.

(5) Die Kostenpauschalen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres an die Entwicklungen des Verbraucherpreisindex für Berlin sowie der Tarifentwicklungen des für Berlin geltenden TV-L angepasst, die vom Oktober des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Oktober des vorangegangenen Jahres eingetreten sind. Den Preisentwicklungssatz teilt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jeweils der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Der neue Betrag der Kostenpauschale wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

(6) Erfolgen Zahlungen der Kostenpauschalenbestandteile ohne Rechtsgrund oder werden nachträglich Umstände bekannt, die einen Wegfall des Zahlungsgrundes begründen, sind diese Beträge zurückzuzahlen. Rückforderungsansprüche können mit laufenden Zahlungen der Kostenpauschale oder der Versorgung verrechnet werden.

## § 8

### Kürzung der Kostenpauschale

(1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Abgeordnetenhauses einer Vollsitzung des Abgeordnetenhauses oder einer Ausschusssitzung ferngeblieben ist, wird seine Kostenpauschale (§ 7 Absatz 2) gekürzt; beim Fernbleiben von einer Vollsitzung wird ein Betrag von 100 Euro, beim Fernbleiben von einer Ausschusssitzung ein Betrag von 50 Euro abgezogen.

(2) Der Abzug unterbleibt, wenn das Fernbleiben

1. durch Aufgaben im Interesse des Abgeordnetenhauses veranlasst ist,
2. in den von Mutterschutzfristen erfassten Zeitraum vor und nach der Entbindung fällt oder
3. auf einem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder Sanatorium oder einer Arbeitsunfähigkeit beruht und diese Abwesenheitsgründe durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden,
4. durch außergewöhnlichen Betreuungsaufwand von Kindern oder zu pflegenden Personen begründet ist, etwa bei Krankheit der oder des Betreuten oder Krankheit der Betreuungsperson, und der außergewöhnliche Betreuungsaufwand in geeigneter

Weise glaubhaft gemacht wird; zum Zwecke der Kinderbetreuung kann die Präsidentin oder der Präsident Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf Antrag für längstens sechs Monate nach der Geburt des Kindes von der Teilnahmepflicht an Plenar- und Ausschusssitzungen befreien; dies gilt auch für Fälle der Inpflegenahme oder Adoption von Kindern.

Der Abzug unterbleibt ferner, wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses einer Sitzung des Petitionsausschusses, des Hauptausschusses oder eines Untersuchungsausschusses entschuldigt ferngeblieben ist. In Sonderfällen kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass der Abzug bei allen Abgeordneten unterbleibt, die einer Vollsitzung des Abgeordnetenhauses ferngeblieben sind. Der Abzug tritt auch dann ein, wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen ist.

(3) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn seine Anwesenheit durch Eintragung in einer Anwesenheitsliste belegt ist. Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslegung trifft die Präsidentin oder der Präsident.

(4) Der Abzug darf in einem Kalendermonat insgesamt den Betrag einer vollen Kostenpauschale nicht übersteigen.

(5) Die Entscheidung, ob die in Absatz 2 Satz 1 genannte Voraussetzung vorliegt, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses. Gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Beschwerde an das Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet.

(6) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Abgeordnetenhauses stellvertretend für ein ordentliches Mitglied an einer Ausschusssitzung teilnimmt, erhält es zur Abgeltung des dadurch entstehenden besonderen Aufwandes einen Betrag von 50 Euro. Das gilt nicht in den Fällen des § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin.

## § 9

### Dienstreisen

(1) Dienstreisen sind Reisen für das Abgeordnetenhaus, für einen Ausschuss oder für eine Fraktion, die vor Antritt der Reise von der Präsidentin oder dem Präsidenten genehmigt worden sind. Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Beruft die Präsidentin oder der Präsident oder eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten eine im Sitzungsplan nicht vorgesehene Sitzung ein, so sind den teilnehmenden Mitgliedern des Abgeordnetenhauses die notwendigen Fahrkosten zu erstatten, sofern sich das Mitglied des Abgeordnetenhauses am Tage der Sitzung außerhalb Berlins aufhält. Dies gilt auch für andere notwendige Aufwendungen, die wegen dieser Sitzung bei einem Aufschub, einer Unterbrechung, einem Abbruch des Aufenthalts außerhalb Berlins oder beim Verzicht auf diesen entstehen.

## Zweiter Abschnitt

### Leistungen nach Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus

## § 10

### Übergangsgeld

(1) Ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus Übergangsgeld, sofern es dem Abgeordnetenhaus mindestens ein Jahr angehört hat. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 6 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat gewährt, höchstens jedoch 18 Monate lang. Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt.

(2) Einkommen und Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentli-

chen Dienst werden in vollem Umfang auf das Übergangsgeld angerechnet. In vollem Umfang angerechnet werden auch das Übergangsgeld und die Altersentschädigung, die Berechtigte als ehemalige Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes erhalten. Andere Einkünfte aus selbstständiger oder nicht selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft werden zu 25 vom Hundert auf das Übergangsgeld angerechnet. § 21 Absatz 7 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft ist ein Zwölftel des Einkommens des Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind bis zur Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld zu gewähren.

(4) Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen; tritt ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses wieder in das Abgeordnetenhaus ein, so wird in diesem Fall die Hälfte der Zeiten nach Absatz 1 Satz 3 bei der erneuten Festsetzung des Übergangsgeldes berücksichtigt. Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach den Absätzen 1 und 2 in einer Summe zu zahlen, sofern eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz nicht besteht. Wurde das Übergangsgeld in einer Summe gezahlt und erhält das ehemalige Mitglied des Abgeordnetenhauses später Einkünfte im Sinne von Absatz 2, so ist der Betrag zu erstatten, der bei monatlicher Zahlung nach Absatz 2 anzurechnen wäre. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(5) Tritt ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses wieder in das Abgeordnetenhaus ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Der Anspruch ruht auch, solange das ehemalige Mitglied des Abgeordnetenhauses seine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht. Wurde das ehemalige Mitglied des Abgeordnetenhauses in einer Summe abgefunden, so ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(6) Stirbt ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die leiblichen Abkömmlinge, die angenommenen Kinder sowie die zur Zeit seines Todes mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder von ihm ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen. Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung maßgebend. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Übergangsgeld aufgeteilt werden.

(7) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus auf Grund des § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswahlgesetzes verliert. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswahlgesetzes nach sich zieht.

#### § 11

##### Anspruch auf Altersentschädigung

Ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es

1. das 63. Lebensjahr vollendet und dem Abgeordnetenhaus neun Jahre angehört hat,
2. das 62. Lebensjahr vollendet und dem Abgeordnetenhaus elf Jahre angehört hat oder
3. das 61. Lebensjahr vollendet und dem Abgeordnetenhaus zwölf Jahre angehört hat.

Mit jedem über zwölf Jahre hinausgehenden weiteren zwei Jahren bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung, wie aus der diesem Gesetz beigefügten Tabelle ersichtlich, ein Lebensjahr früher.

#### § 12

##### Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von neun Jahren 35 vom Hundert der Entschädigung nach § 6 Absatz 1. Sie erhöht sich vom elften Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft für jedes Jahr, wie aus der diesem Gesetz beigefügten Tabelle ersichtlich, um 3 vom Hundert. Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten und seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach Satz 1 und 2 anteilig (im Verhältnis der genannten Zeiten zu höchstens 20 Jahren) mit der Entschädigung nach § 6 Absatz 2 zu Grunde gelegt.

##### Anlage zu den §§ 11 und 12

Voraussetzungen des Anspruchs auf Altersentschädigung (§ 11)		Höhe der Altersentschädigung (Vomhundertsatz nach § 12)
Mandatsjahre	Lebensalter	
9	63	35
10	63	35
11	62	38
12	61	41
13	61	44
14	60	47
15	60	50
16	59	53
17	59	56
18	58	59
19	58	62
20	57	65

#### § 13

##### Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 11. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

(2) Die Höhe der Altersentschädigung wird anteilig für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus im Verhältnis zu den jeweils erforderlichen Mandatsjahren für die Mindestaltersentschädigung nach § 12 Satz 1 berechnet. § 12 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

#### § 14

##### Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Mitglied des Abgeordnetenhauses während seiner Zugehörigkeit zum Abgeordnetenhaus ohne eigenen Vorsatz oder ohne eigene grobe Fahrlässigkeit Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus die bei seiner Wahl zum Abgeordnetenhaus ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in § 11 vorgesehenen Voraussetzungen auf Antrag eine Altersentschädigung in Höhe der jeweiligen Mindestaltersentschädigung nach § 12, höchstens jedoch zwölf Monate rückwirkend für die Zeit vor Antragstellung. Die Altersentschädigung erhöht sich entsprechend der in § 12 Satz 1 und 2 jeweils vorgesehenen Steigerung, soweit die dafür erforderlichen Mandatsjahre erreicht wurden. § 12 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Die Altersentschädigung nach Absatz 1 vermindert sich um höchstens 50 vom Hundert, wenn Leistungen wegen Invalidität aus einer nach § 19a abgeschlossenen Unfallversicherung in Anspruch genommen werden. Über die Art und Weise der Anrechnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses.

(3) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses, das die jeweilige Mindestmandatszeit nach § 12 erreicht hat, Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält es auf Antrag unabhängig vom Lebensalter eine Altersentschädigung in Höhe der jeweiligen Mindestaltersentschädigung nach § 12, höchstens jedoch drei Monate rückwirkend für die Zeit vor Antragstellung. Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Satz 3 finden Anwendung.

#### § 15

##### Versorgungsalternativen

(1) Anstelle der Versorgung nach den §§ 11 bis 14 werden dem Mitglied des Abgeordnetenhauses auf Antrag seine laufenden freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung oder einer durch Versorgungswerk geregelten Altersversorgung bis zur Höhe des im Falle einer Nachversicherung nach Absatz 3 zu zahlenden monatlichen Beitrags erstattet. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach erstmaligem Mandatsbeginn schriftlich gestellt werden und ist unwiderruflich. Sofern das Mitglied des Abgeordnetenhauses in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht, beginnt die Antragsfrist nach Satz 2 unbeschadet der Möglichkeit der privaten Rentenversicherung oder der durch ein Versorgungswerk geregelten Altersversorgung erst nach Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Beitrag für die Altersversorgung des Mitglieds des Abgeordnetenhauses und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegattinnen und -gatten, der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, die vom Präsidium erlassen werden, zu erbringen.

(2) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den §§ 11 bis 14 erworben und keine Leistung nach Absatz 1 in Anspruch genommen hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Abgeordnetenhaus auf Antrag eine Versorgungsabfindung; dies gilt nicht für Angehörige des öffentlichen Dienstes, deren Amt oder Dienst mit dem Mandat vereinbar ist, soweit die Zeit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus auch ohne Antrag nach Absatz 4 berücksichtigt wird. Die Versorgungsabfindung wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus in Höhe von 70 vom Hundert des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt.

(3) Die Möglichkeit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Zeit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus richtet sich nach § 23 Absatz 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes des Bundes.

(4) Anstelle der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren Amt oder Dienst mit dem Mandat unvereinbar ist, die Zeit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter berücksichtigt.

(5) Im Falle des Wiedereintritts in das Abgeordnetenhaus beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 11 erneut zu laufen, soweit das Mitglied des Abgeordnetenhauses für zurückgelegte Mandatszeiten eine der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch genommen hat.

#### § 16

(aufgehoben)

#### § 17

##### Hinterbliebenenversorgung

(1) Die überlebende Ehegattin oder der Ehegatte oder die überlebende Lebenspartnerin oder der Lebenspartner eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Abgeordnetenhauses erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, sofern die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte.

(2) Die überlebende Ehegattin oder der Ehegatte oder die überlebende Lebenspartnerin oder der Lebenspartner eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Abgeordnetenhauses, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 11 erfüllt, erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 bestimmt.

(3) Die überlebende Ehegattin oder der Ehegatte oder die überlebende Lebenspartnerin oder der -partner eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses erhält unabhängig von den in § 11 genannten Voraussetzungen 60 vom Hundert der Mindestaltersentschädigung nach § 12.

(4) Die leiblichen und die angenommenen Kinder eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 Waisengeld; die Kinder eines ehemaligen Mitglieds des Abgeordnetenhauses erhalten Waisengeld, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen. Das Waisengeld beträgt für die Vollwaise 20 und für die Halbwaise 12 vom Hundert der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3. Ist der überlebende Elternteil einer Halbwaise nicht zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz berechtigt, wird Vollwaisengeld gezahlt.

#### § 18

##### Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Landesbeamtinnen und -beamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

### Dritter Abschnitt Kranken- und Unfallversicherung, Unterstützungen

#### § 19

##### Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen

(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach diesem Gesetz erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Anspruch auf einen Zuschuss oder Beitragsanteil zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben. Versorgungsempfängerin und -empfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses, das Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil es Übergangsgeld bezieht, sowie eine Person, die Hinterbliebenenversorgung bezieht.

(2) Als Zuschuss sind 40 vom Hundert des höchsten allgemeinen Gesamtbeitrages zu zahlen, der bei Krankenversicherungspflicht an die für das Land Berlin zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zu leisten wäre.

(3) Der Zuschuss wird gewährt für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach § 10 Absatz 1, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus. Anträge gemäß § 10 Absatz 3 bleiben auf die Dauer der Gewährung ohne Einfluss. Besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss auch nach § 27 des Abgeordnetengesetzes des Bundes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.

#### § 19a

##### Unfallversicherung

Die Abgeordneten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten gegen Unfall so versichert, dass sie gegen die Versicherung einen eigenen Anspruch auf Leistung einer Invaliditätsentschädi-

gung erwerben. Der abzuschließende Versicherungsvertrag bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

#### § 20 Unterstützungen

Die Präsidentin oder der Präsident kann in besonderen wirtschaftlichen Notfällen auf Antrag einem Mitglied des Abgeordnetenhauses einmalige Unterstützungen, einem ehemaligen Mitglied des Abgeordnetenhauses sowie deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren. Die Präsidentin oder der Präsident trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Präsidium.

#### Vierter Abschnitt Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

##### § 21

(1) Hat ein Mitglied des Abgeordnetenhauses neben der Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht die Entschädigung zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert des Einkommens. Üben in das Abgeordnetenhaus gewählte Angehörige des öffentlichen Dienstes gemäß § 34b oder aus einem anderen Grunde eine Teilzeitbeschäftigung aus, so wird von den in Satz 1 genannten Vmhundert-sätzen der Betrag des Vmhundert-satzes abgezogen, um den die Arbeitszeit des Mitglieds des Abgeordnetenhauses kürzer ist als die regelmäßige Arbeitszeit von vergleichbaren Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eine Vollzeitbeschäftigung ausüben.

(2) Stehen einem Mitglied des Abgeordnetenhauses neben der Entschädigung nach § 6 Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu, so ruht die Entschädigung zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Versorgung. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 40 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 40 vom Hundert des Betrages, um den sie und diese Versorgungsbezüge die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Versorgungsbezüge. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Für die Zeit, für die das Mitglied des Abgeordnetenhauses eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhält, wird die Entschädigung nach § 6 nicht gewährt.

(6) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die es als Mitglied des anderen Parlaments erhält. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 17).

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes, gesetzlich vorgesehene einmalige Zahlungen im Falle einer Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge oder entsprechende

Leistungen auf Grund tarifvertraglicher Regelungen nicht anzuwenden. Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind ein Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.

(8) Die Abgeordneten sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses unverzüglich die Tatsachen und die Änderungen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Feststellung erforderlich ist, ob und in welchem Umfang die Entschädigung (§ 6) nach Absatz 1 oder 2 ruht. Gibt ein Mitglied des Abgeordnetenhauses die erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, so wird vermutet, dass es anrechenbare Bezüge in einer Höhe erhält, die zu einer Kürzung der Entschädigung (§ 6) um 50 vom Hundert führt.

#### Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

##### § 22 (aufgehoben)

##### § 23 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften, Fristenberechnung

(1) Die in § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2 und 3 sowie § 19 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tage des Erwerbs der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus. Ausscheidende Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Leistungen nach § 6 Absatz 2. Die Unterstützung nach § 20 kann vom Tage der Annahme der Wahl an gezahlt werden, auch wenn die Wahlperiode des letzten Abgeordnetenhauses noch nicht abgelaufen ist. Die Leistungen nach Satz 1, 3 und 4 werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, jedoch nicht vor Wegfall der Entschädigung nach § 6, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die oder der Berechtigte stirbt.

(3) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Altersentschädigung werden nur die nach Anwendung der Anrechnungsvorschriften höheren Bezüge gewährt. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in das Abgeordnetenhaus für die Dauer der Mitgliedschaft. Auch der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 17) ruht, solange daneben der Anspruch auf Entschädigung (§ 6) besteht. Treffen Hinterbliebenenversorgung und Übergangsgeld (§ 10) oder Altersentschädigung (§§ 11 bis 14) zusammen, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied des Abgeordnetenhauses oder das ehemalige Mitglied des Abgeordnetenhauses seine Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus auf Grund des § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswahlgesetzes verliert oder verlieren würde. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus gilt § 15.

(5) Hinterbliebenenversorgung wird für Hinterbliebene eines ehemaligen Mitglieds des Abgeordnetenhauses, dem im Zeitpunkt seines Todes keine Altersentschädigung gezahlt wird, nur auf Antrag gewährt. Zahlungen sind frühestens vom Beginn des Monats der Antragstellung an zu leisten.

(6) Die Leistungen nach § 6, § 7 Absatz 2 und 3 und nach den §§ 10, 11, 14, 17 und 19 werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit sie nicht im Einzelfall rückwirkend zu gewähren sind. Ist nur für einen Teil eines Monats zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt; § 24 gilt entsprechend.

(7) Bei der Berechnung von Fristen nach diesem Gesetz wird ein angefangenes Jahr als volles Jahr gerechnet, wenn mindestens 182 Tage zurückgelegt sind. Das gilt nicht für die Frist nach § 10 Absatz 1 Satz 1.

##### § 24 Aufrundung

Die Leistungen nach diesem Gesetz werden, auch soweit sie nicht in seinem Dritten Teil geregelt sind, auf volle Euro aufgerundet.

## § 25

## Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 6 sowie auf die Leistungen nach § 7 Absatz 2 und 3 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 7 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 6 ist nur bis zur Hälfte übertragbar, wobei als Entschädigung der sich ohne Anwendung von Anrechnungsvorschriften ergebende Betrag zugrunde zu legen ist.

## § 26

## Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verwendung im Sinne des § 53 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.

## § 26a

## Ausübung des Mandats

Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

**Vierter Teil****Angehörige des öffentlichen Dienstes  
im Abgeordnetenhaus und in der gesetzgebenden  
Körperschaft eines anderen Landes****Erster Abschnitt****Unvereinbarkeit von Amt und Mandat**

## § 27

## Unvereinbare Ämter

Der Kreis der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren Amt oder Dienst mit dem Mandat unvereinbar ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes.

## § 28

Ruhens der Rechte und Pflichten aus  
einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Eine in das Abgeordnetenhaus gewählte verbeamtete Person gemäß § 27 scheidet mit dem Tage des Erwerbs der Mitgliedschaft aus ihrem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen vom Tage des Ausscheidens aus dem Amt für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die verbeamtete Person hat das Recht, ihre Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. Bei unfallverletzten verbeamteten Personen bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für die in den einstweiligen Ruhestand versetzte verbeamtete Person gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(3) Wird eine in das Abgeordnetenhaus gewählte verbeamtete Person auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Bestehen der Laufbahnprüfung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen ihre Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

## § 29

Wiederverwendung nach  
Beendigung des Mandats

(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus ruhen die in dem Dienstverhältnis einer verbeamteten Person begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Die verbeamtete Person ist auf ihren Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spä-

testens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihr zu übertragende Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält sie die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

(2) Stellt die verbeamtete Person nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 28 Absatz 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann die verbeamtete Person jedoch, wenn sie weder dem Abgeordnetenhaus mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt die verbeamtete Person die Rückführung ab oder folgt sie ihr nicht, so ist sie entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die verbeamtete Person während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus Mitglied des Senats gewesen ist.

## § 30

## Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Das Besoldungsdienstalter einer verbeamteten Person wird unbeschadet der Regelung des § 15 Absatz 4 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben.

(2) Wird die verbeamtete Person nicht nach § 29 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus gilt unbeschadet der Regelung des § 15 Absatz 4 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das Gleiche gilt für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus, wenn die verbeamtete Person nicht nach § 29 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten, mit Ausnahme der Probezeit, anzurechnen.

## § 31

## Entlassung

Die verbeamtete Person, die in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn sie zur Zeit der Ernennung Mitglied des Abgeordnetenhauses oder des Deutschen Bundestages war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist ihr Mandat niederlegt.

## § 32

## Beförderungsverbot

Legt eine verbeamtete Person ihr Mandat nieder und bewirbt sie sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

## § 33

## Personen im Beamtenstatus auf Zeit

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis einer Person im Beamtenstatus auf Zeit ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.

(2) Fällt bei einem Mitglied eines Bezirksamtes der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus, tritt es für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand. § 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder findet Anwendung.

(3) § 29 gilt nicht für Mitglieder eines Bezirksamtes.

(4) § 6 des Abgeordnetengesetzes des Bundes findet auf Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit, die ein Mandat im Deutschen Bundestag annehmen, keine Anwendung.

#### § 34

##### Richterinnen und Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) § 15 Absatz 4, die §§ 28 bis 30 und § 32 gelten für Richterinnen und Richter entsprechend.

(2) § 15 Absatz 4 und die §§ 28 bis 33 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

#### § 34a

##### Angehörige des öffentlichen Dienstes in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes

(1) Für eine verbeamtete Person, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und deren Amt nach dem Recht dieses Landes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten § 15 Absatz 4, die §§ 28 bis 30 sowie § 33 entsprechend.

(2) Für eine Richterin oder einen Richter, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist, gelten § 15 Absatz 4 und die §§ 28 bis 30 entsprechend.

(3) Für Angestellte des öffentlichen Dienstes, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden sind und deren Dienst nach dem Recht dieses Landes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten § 15 Absatz 4, die §§ 28 bis 31, § 33 und § 34 Absatz 2 Satz 2 sinngemäß.

### Zweiter Abschnitt

#### Vereinbarkeit von Amt und Mandat

#### § 34b

##### Freistellung

(1) Einer in das Abgeordnetenhaus oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten verbeamteten Person, deren Amt mit dem Mandat vereinbar ist, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit ganz oder teilweise zu ermäßigen oder
2. ein Urlaub ohne Besoldung zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten gestellt werden. § 15 Absatz 4 und § 30 Absatz 4 gelten entsprechend. Auf eine verbeamtete Person, der nach Satz 1 Nummer 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, sind außerdem § 30 Absatz 1 und 3 sowie § 32 entsprechend anzuwenden.

(2) Einer in das Abgeordnetenhaus oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Person im Beamtenstatus auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf ihren Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in das Abgeordnetenhaus oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden sind und deren Dienst mit dem Mandat vereinbar ist.

### Fünfter Teil Ergänzende Vorschriften, Übergangsvorschriften

#### § 35

##### Übergangsvorschriften für Fraktionsvorsitzende

Erfüllen Fraktionsvorsitzende bei Beendigung der 7. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung vom 6. März 1975 (GVBl. S. 954), so wird die Amtszeit als Fraktionsvorsitzende bei der Berechnung der Versorgung nach Maßgabe des alten Rechts berücksichtigt. Erfüllen hauptberufliche Fraktionsvorsitzende bei Beendigung der 7. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes, so richtet sich ihre Versorgung nach altem Recht, wenn ihnen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geringere Versorgungsleistungen zustehen würden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen von Fraktionsvorsitzenden.

#### § 36

##### (aufgehoben)

#### § 37

##### Übergangsvorschriften für bis zum Beginn der 8. Wahlperiode erworbene Ansprüche

(1) Abgeordnete, die mit Beendigung der 7. Wahlperiode aus dem Abgeordnetenhaus ausscheiden, erhalten Übergangsgeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes; sofern sie nach diesen Vorschriften keinen Anspruch auf Übergangsgeld haben, erhalten sie Übergangsgeld in Höhe einer Entschädigung nach § 6 Absatz 1, § 10 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 und 4 findet in den Fällen des Satzes 1 keine Anwendung.

(2) Sofern für Ansprüche Zeiten berücksichtigt werden, die bis zur Beendigung der 7. Wahlperiode zurückgelegt werden, gilt für die Berechnung von Fristen § 15 Absatz 5 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung vom 6. März 1975 (GVBl. S. 954). Für Leistungen an diese Anspruchsberechtigten sowie ihre Hinterbliebenen gelten hinsichtlich des Zusammentreffens mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen die Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes, wenn es im Einzelfall für sie günstiger ist.

#### § 37a

##### Übergangsvorschriften für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Für die Mitglieder der am 6. Mai 1990 gewählten Stadtverordnetenversammlung gilt § 2 nach dem Ende der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

(2) Der Anspruch eines ehemaligen Mitgliedes der am 6. Mai 1990 gewählten Stadtverordnetenversammlung auf Übergangsgeld (§ 6 des Stadtverordnetengesetzes) ruht, solange das ehemalige Mitglied eine Entschädigung nach § 6 bezieht. Erfüllt das ehemalige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und 6, so wird auf das Übergangsgeld nach dieser Regelung das in Satz 1 genannte Übergangsgeld angerechnet.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft in der am 6. Mai 1990 gewählten Stadtverordnetenversammlung von Berlin gilt als Zeit der Mitgliedschaft nach § 11, nach § 12 Satz 1 und 2 sowie nach § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1. Als Beginn der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gilt der 10. Mai 1990.

(4) Sofern für ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses der 12. Wahlperiode ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung auch unter Berücksichtigung des Absatzes 3 nicht gegeben ist, steht bei der Berechnung der Frist nach § 11 Nummer 1 die Zeit der Zugehörigkeit zu der am 6. Mai 1990 gewählten Stadt-

verordnetenversammlung, wenn die Mitgliedschaft während der gesamten Wahlperiode bestanden hat, der Zeit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus während der gesamten 11. Wahlperiode gleich. Werden durch die Anrechnung nach Satz 1 die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz in der bis zum Ende der 14. Wahlperiode geltenden Fassung erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt. Ihre Höhe beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft in der am 6. Mai 1990 gewählten Stadtverordnetenversammlung und im Abgeordnetenhaus ein Siebtel der Mindestaltersentschädigung nach § 12 Satz 1; § 12 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 gelten, soweit ihre Voraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag auch für die ehemaligen Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die vor dem Inkrafttreten der genannten Vorschriften ausgeschieden sind.

(6) Hat ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses nur auf Grund des Absatzes 4 einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung, so erhält es abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 für die Zeit der Zugehörigkeit zum Abgeordnetenhaus der 12. Wahlperiode auf Antrag eine Versorgungsabfindung; § 15 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 findet Anwendung. Wird dem ehemaligen Mitglied des Abgeordnetenhauses gemäß Satz 1 eine Versorgungsabfindung gewährt, so ist die Zahlung einer Altersentschädigung unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus der 12. Wahlperiode ausgeschlossen.

### § 38

#### Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit es für die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Hierzu gehören vor allem die Daten, die eine Entscheidung über Grund, Höhe sowie Art und Weise der Gewährung folgender Leistungen ermöglichen:

- Entschädigung nach § 6,
- Amtsausstattung nach § 7,
- Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 6,
- Reisekostenvergütung nach § 9,
- Übergangsgeld nach § 10,
- Altersentschädigung nach §§ 11 bis 14,
- Versorgungsalternativen nach § 15,
- Hinterbliebenenversorgung nach § 17,
- Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach § 19.

Dabei handelt es sich insbesondere um

- Familien- und Vornamen,
- Tag und Ort der Geburt,
- Familienstand,
- Angaben zu Kindern sowie Ehe- und eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern,
- Anschriften und Telekommunikationsanschlüsse,
- E-Mail- und Web-Adresse,
- Bankverbindungen,
- Fraktionszugehörigkeit,
- Mitgliedschaft in Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und in Gremien, deren Mitglieder mindestens teilweise vom Abgeordnetenhaus gewählt werden,
- Mandatszeiten im Abgeordnetenhaus und in anderen Parlamenten,
- Einkünfte im Sinne des § 10 und Bezüge aus öffentlichen Kassen im Sinne des § 21,
- Belege über die Teilnahme an Plenar- und Ausschusssitzungen,
- Abtretungen,
- Pfändungen,
- Angaben zum Versorgungsausgleich,
- Angaben zu den Verhaltensregeln sowie biografische Angaben.

### § 39

#### Übergangsvorschriften zum

Vierzehnten Änderungsgesetz zum Gesetz in der Fassung vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497)

(1) Die mit dem Ablauf der 13. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses oder vorher ausgeschiedenen Abgeordneten erhalten Übergangsgeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum Ende der 13. Wahlperiode geltenden Fassung.

(2) Während der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses wird bei der Berechnung der Altersentschädigung und der Hinterbliebenenversorgung sowie bei der Anwendung des § 21 auf diese Versorgungsansprüche anstelle der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag zu Grunde gelegt; dieser Betrag liegt um 153 Euro niedriger als der jeweilige Betrag der Entschädigung.

(3) Auf die mit dem Ablauf der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses oder vorher ausgeschiedenen Abgeordneten und ihre Hinterbliebenen sind weiterhin die Vorschriften dieses Gesetzes über die Altersentschädigung und die Hinterbliebenenversorgung in der bis zum Ende der 14. Wahlperiode geltenden Fassung anzuwenden; dabei ist der fiktive Bemessungsbetrag nach Absatz 2 zu Grunde zu legen.

(4) Tritt ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses, das mit dem Ablauf der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses oder vorher ausgeschieden ist und bei seinem Ausscheiden einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, mit dem Beginn der 15. Wahlperiode oder später erneut in das Abgeordnetenhaus ein, so erhält es – wenn dies für ihn günstiger ist – Altersentschädigung nach dem bis zum Ende der 14. Wahlperiode geltenden Recht nach Maßgabe der folgenden Sätze. Es ist der fiktive Bemessungsbetrag nach Absatz 2 zu Grunde zu legen. Der sich nach dem in Satz 1 genannten Recht aus der Mandatszeit, die bis zum Ende der 14. Wahlperiode zurückgelegt ist, ergebende Zahlungsbetrag tritt mit jeder nach dem Beginn der 15. Wahlperiode zurückgelegten Mandatszeit von zwei Jahren ein Lebensjahr früher ein, sofern auch nach neuem Recht die dafür erforderliche Mandatszeit erfüllt ist; die Altersentschädigung wird frühestens mit der Vollendung des 57. Lebensjahres gezahlt. Für jedes Jahr der Mitgliedschaft nach dem Beginn der 15. Wahlperiode erhöht sich die Altersentschädigung um 3 vom Hundert der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 bis höchstens 65 vom Hundert. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Hinterbliebene entsprechend.

(5) Auf die am 1. März 1999 vorhandenen hauptberuflichen Fraktionsgeschäftsführende und ihre Hinterbliebenen findet § 35 Absatz 1 und 2 in der an diesem Tag geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Gleiches gilt für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Ruhegeldempfangenden und ihre Hinterbliebenen.

### § 39a

#### Übergangsvorschriften

(1) Für die bis zur Beschlussfassung dieses Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder des Abgeordnetenhauses wird bei der Berechnung der Versorgung und der Anwendung des § 21 anstelle der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag von 3944 Euro monatlich zugrunde gelegt, der nach § 6 Absatz 3 und 4 proportional angepasst wird; § 39 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus zur Zeit der Beschlussfassung dieses Gesetzes findet hinsichtlich aller Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgung seit Beginn der jeweiligen Mitgliedschaft der § 12 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Der fiktive Bemessungsbetrag in Absatz 1 wird erstmalig zum 1. Januar 2020 gemäß § 6 Absatz 3 angepasst. Die Kostenpauschalen in § 7 Absatz 2 und Absatz 3 werden erstmalig am 1. Januar 2020 gemäß § 7 Absatz 5 angepasst.

§ 40  
Antragserfordernis, Weitergeltung und  
Außerkräftreten alten Rechts

(1) Ehemaligen Abgeordneten, die vor Verkündung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, ausgeschieden sind, sowie ihren Hinterbliebenen werden Leistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur auf Antrag gewährt. Zahlungen sind frühestens vom Beginn des Monats der Antragstellung an zu leisten.

(2) Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung vom 6. März 1975 (GVBl. S. 954) tritt unbeschadet der §§ 35 Absatz 4 und 37 Absatz 2 mit dem Ende der 7. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin außer Kraft.

§ 41  
Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs  
Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs bestimmt sich nach den §§ 14 bis 16 und 39 bis 42 des Versorgungsausgleichsgesetzes.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 5a Absatz 3 dieses Gesetzes findet ab dem 1. Oktober 2020 erstmals Anwendung.

Berlin, den 9. Oktober 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Gesetz**  
**zur Errichtung eines Landesamtes für**  
**Einwanderung und zur Anpassung betroffener Gesetze**

Vom 9. Oktober 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung  
 Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes  
 Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes  
 Artikel 4 Änderung des Personalvertretungsgesetzes  
 Artikel 5 Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
 Artikel 6 Inkrafttreten

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Errichtung eines**  
**Landesamtes für Einwanderung**

§ 1  
 Errichtung

Das Land Berlin errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Errichtungszeitpunkt) das Landesamt für Einwanderung als nachgeordnete Behörde der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

§ 2  
 Aufgaben

Das Landesamt für Einwanderung ist zuständig für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht die Bezirksämter gemäß Nummer 22a Absatz 2 der Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständig sind.

§ 3  
 Leitung des Landesamtes  
 für Einwanderung

Die Leitung des Landesamtes für Einwanderung obliegt der Direktorin oder dem Direktor.

§ 4  
 Personal

(1) Das Landesamt für Einwanderung ist Dienststelle im Sinne von § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Personalwirtschaftsstelle.

(2) Die bisher bei dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten tätigen Dienstkräfte, die mit den in § 2 aufgeführten Aufgaben und den damit verbundenen Tätigkeiten überwiegend betraut sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienstkräfte des Landesamtes für Einwanderung. Für abgeordnete Dienstkräfte gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Abordnung auf das Landesamt für

Einwanderung überführt wird. Der Übergang auf das Landesamt für Einwanderung wird den Dienstkräften einzeln und schriftlich durch die aufnehmende Dienstbehörde mitgeteilt. Unbesetzte Stellen, die für die in Satz 1 aufgeführten Tätigkeiten eingerichtet wurden, werden ebenfalls in das Landesamt für Einwanderung eingegliedert. Außerdem werden zum 1. Januar 2022 anteilig Dienstkräfte sowie Stellen und Stellenanteile aus den Querschnittsbereichen des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten übernommen.

(3) Einer Versetzung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Dienstkräfte bedarf es nicht. In allen übrigen Fällen ist eine Versetzung entsprechend der tarifrechtlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

(4) Die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion der Leiterin oder des Leiters der Abteilung IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten befindliche Dienstkraft wird in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Direktorin des Landesamtes für Einwanderung“ oder „Direktor des Landesamtes für Einwanderung“. Die bisherigen Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Abteilung IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten werden am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in das Landesamt für Einwanderung überführt.

§ 5  
 Übergangsregelung für die Zuständigkeit  
 zum Erlass von Widerspruchsentscheidungen

Das Landesamt für Einwanderung entscheidet auch über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in ausländerrechtlichen Angelegenheiten, die vor dem 1. Januar 2020 erlassen worden sind.

§ 6  
 Übergangsregelungen zu den  
 Beschäftigtenvertretungen

(1) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Einwanderung werden bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates die Geschäfte vom Personalrat des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wahrgenommen.

(2) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Einwanderung werden bis zur Übernahme des Amtes durch die neu gewählte Frauenvertreterin die Geschäfte von der Frauenvertreterin des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wahrgenommen.

(3) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Einwanderung werden bis zur Übernahme des Amtes durch die neu gewählte Schwerbehindertenvertretung die Geschäfte von der Schwerbehindertenvertretung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wahrgenommen.

**Artikel 2**  
**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Der Landesbesoldungsordnung B, Besoldungsgruppe 3 der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 550) geändert worden ist, wird angefügt:

„Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Einwanderung“

**Artikel 3**  
**Änderung des Allgemeinen**  
**Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, das Landesamt für Einwanderung und die Polizei führt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung; soweit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und der Polizei nach § 2 Absatz 4 Ordnungsaufgaben zugewiesen sind, führen die Senatsverwaltungen die Fachaufsicht innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.“
2. Die Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Nummer 33 Absatz 7)“ durch den Klammerzusatz „(Nummer 33 Absatz 6)“ ersetzt.
  - b) In Nummer 11 wird der Klammerzusatz „(Nummer 33 Absatz 8 bis 10)“ durch den Klammerzusatz „(Nummer 33 Absatz 7 bis 9)“ ersetzt.
  - c) In Nummer 21 Buchstabe b) werden die Wörter „Nummer 33 Absatz 8 bis 10“ durch die Wörter „Nummer 33 Absatz 7 bis 9“ ersetzt.
  - d) In Nummer 22a Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) sowie im abschließenden Teilsatz werden die Wörter „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ jeweils durch die Wörter „Landesamt für Einwanderung“ ersetzt.
  - e) Nummer 33 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 4 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden die Absätze 4 bis 9.
  - f) Nach Nummer 36 wird die folgende Nummer 37 eingefügt:

„Nummer 37  
Landesamt für Einwanderung

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Einwanderung gehören die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht die Bezirksämter gemäß Nummer 22a Absatz 2 zuständig sind.“

- g) Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 38 und in Satz 1 werden die Wörter „Nummern 1 bis 36“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 37“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Die Anlage zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 25 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 26 wird angefügt:
 

„26. das Landesamt für Einwanderung.“

**Artikel 5**  
**Änderung der Verordnung über sachliche**  
**Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung**  
**von Ordnungswidrigkeiten**

§ 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Mai 2015 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 14 wird angefügt:
 

„14. das Landesamt für Einwanderung für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben.“

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Gesetz**  
**zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**  
**und weiterer Gesetze**

Vom 9. Oktober 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „Meldung und Untersuchungsverfahren § 45“ die Angabe „Meldung von Dienstunfalldaten an das Statistische Amt der Europäischen Union § 45a“ eingefügt.
2. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Meldung von Dienstunfalldaten an das  
Statistische Amt der Europäischen Union

(1) Die Unfallkasse Berlin leitet die zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3) erforderlichen Daten über Dienstunfälle der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) zusammen mit ihren laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium weiter.

(2) Die Dienstherrn übermitteln der Unfallkasse Berlin in einem einheitlichen Meldeverfahren alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten. Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder eine andere Einstellungsusage“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 4 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:  
„Erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, gelten die Leistungsbezüge während der Beurlaubung als bezogen, soweit ein Versorgungszuschlag im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, für diese Leistungsbezüge an die Hochschule gezahlt wird. Gleiches gilt für Beurlaubungen zur Ausübung einer Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zustimmt.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**  
**in der Überleitungsfassung für Berlin**

Der Vorbemerkung Nummer 1 der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 können zur Gewinnung, zur Verhinderung der Abwanderung und für besondere Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage bis zur Höhe von 1.000 Euro erhalten. Zuständig für die Vergabe der Zulage ist die jeweilige Dienstbehörde.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**  
 Vom 9. Oktober 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(BerUniMedG)“ angefügt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird durch folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsstellung, Gewährträgerschaft
§ 2	Aufgaben, Zielsetzung
§ 2a	Anerkennung als Hochschulklinik
§ 3	Vereinbarungen des Landes Berlin mit der Charité
§ 4	Mitglieder, Angehörige
§ 5	Organe
§ 6	Medizinsenat
§ 7	Aufgaben des Medizinsenats
§ 8	Fakultätsrat
§ 9	Aufgaben des Fakultätsrats
§ 10	Aufsichtsrat
§ 11	Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht
§ 12	Vorstand
§ 13	Aufgaben des Vorstands
§ 14	Fakultätsleitung
§ 15	Aufgaben der Fakultätsleitung
§ 16	Klinikumsleitung
§ 17	Aufgaben der Klinikumsleitung
§ 17a	Klinikumskonferenz
§ 18	Zentren
§ 19	Zentrumsleitung
§ 20	Zentrumskonferenz
§ 21	Zielvereinbarungen und Qualitätssicherung
§ 22	Satzungen
§ 23	Krankenpflegekommission
§ 24	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 25	Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle
§ 26	Personal
§ 27	Personalvertretung
§ 28	Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern
§ 29	Änderung gesetzlicher Vorschriften
§ 30	Übergangsvorschriften
§ 31	Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

3. Die Präambel wird aufgehoben.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „„Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)““ durch die Wörter „„Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Charité)“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Die Charité besteht aus der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Medizinische Fakultät) und dem „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Universitätsklinikum).“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „„Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)““ durch das Wort „Charité“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „„Universitätsklinikums Charité – Universitätsmedizin Berlin““ durch das Wort „Universitätsklinikums“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „„Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)““ durch das Wort „Charité“ ersetzt.
    - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 4 werden die Wörter „„Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)““ durch das Wort „Charité“ ersetzt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Charité nimmt ihre hochschulmedizinischen Aufgaben in der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wahr.“
  - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Entwicklungsmöglichkeiten“ wird durch die Wörter „Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Für die Beschäftigten sind Maßnahmen zur Sicherung der Frauenförderung entsprechend den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festzulegen.“
  - c) In Absatz 10 wird das Wort „Deutschen“ durch das Wort „Berliner“ ersetzt.
  - d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:  
 „(11) Im Rahmen der Krankenversorgung gewährleistet die Charité die Wahrung der Patientenrechte. Die Charité erstellt einen Patientenkodex, in dem die Rechte der Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen zusammengefasst werden und Hinweise über Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote während der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten gegeben werden. Der Patientenkodex wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité veröffentlicht.“
6. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a  
 Anerkennung als Hochschulklinik

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin einer

mehrheitlich von der Charité gehaltenen juristischen Person des Privatrechts Kernaufgaben des Universitätsklinikums im Bereich der Herzmedizin durch Verwaltungsakt übertragen (Beliehung) und diese als Hochschulklinik anerkennen. Die Beliehene dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre. Voraussetzung der Beliehung und der Anerkennung ist eine Vereinbarung zwischen der Charité und der juristischen Person des Privatrechts über deren Zusammenarbeit, insbesondere mit Regelungen

1. über die Unterstützung der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre,
2. über die sachgerechte Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben und zur Kostenerstattung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben,
3. zu den Einflussmöglichkeiten der Medizinischen Fakultät auf hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal der Beliehenen bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre,
4. zur Gewährleistung der sinngemäßen Anwendung der Grundsätze des Berliner Hochschulgesetzes und der auf Grund des Berliner Hochschulgesetzes erlassenen Vorschriften bei Beschäftigung und Mitwirkung,
5. über die Herstellung von Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen,
6. zum Ausschluss eines über den Verlust der Stammeinlage oder den Wert des Geschäftsanteils der Charité hinausgehenden finanziellen Risikos der Charité und
7. zum auf die juristische Person des Privatrechts übertragenen Vermögen und Personal für den Fall der Beendigung der Beliehung.

Diese Regelungen können auch in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der juristischen Person des Privatrechts vorgesehen werden.

(2) Zum Vollzug der Aufgabenübertragung kann die Charité aus ihrem Vermögen die entsprechenden Einrichtungen auf die Beliehene als übernehmende Rechtsträgerin übertragen. Auf die Übertragung findet das Dritte Buch des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Der zugrunde liegende Spaltungsbericht bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Regelungen zur Staatsaufsicht nach diesem Gesetz und dem Berliner Hochschulgesetz gelten für die Beliehene entsprechend. Die Staatsaufsicht wacht insbesondere darüber, dass die Beliehene jederzeit sicherstellt, dass die Mitglieder der Charité, soweit sie bei der Beliehenen beschäftigt oder dieser gestellt sind, die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(4) Soweit von der Beliehenen beschäftigtes oder dieser gestelltes Personal Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt, unterliegt es dem fachlichen Weisungsrecht der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät.

(5) Die Charité kann mit Zustimmung ihres Aufsichtsrats einen Teil des Staatszuschusses nach § 3 Absatz 2 an die Beliehene für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre als Kostenerstattung weiterleiten. Das Land Berlin trifft in Bezug auf die Beliehene keine Gewährträgerschaft.“

7. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Berlin schließt mit der Charité regelmäßig Verträge über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin.“

8. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Angehörige“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch Satzung geregelt.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Weitere Personen können Angehörige der Charité sein, ohne dass sie Mitglieder sind. Status, Rechte und Pflichten der Angehörigen werden durch Satzung geregelt.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:  
„7. die Klinikumskonferenz.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Der“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät.“

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. die Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie zu den Zulassungszahlen an der Medizinischen Fakultät.“
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „,Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ durch die Wörter „Medizinischen Fakultät“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 werden die Wörter „,Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ durch die Wörter „Medizinische Fakultät“ ersetzt.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „der Personalvertretung“ durch die Wörter „des Personalrats“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät.“

13. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschulgesetzes“ ein Komma und die Wörter „soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt“ eingefügt.
  - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der Medizinischen Fakultät und die Festsetzung der Zulassungszahlen.“
  - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Wort „Stellungnahme“ wird durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

- dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5 und es werden jeweils nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „und Abwahl“ eingefügt.
- ee) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „und Abwahl“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 „(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Fakultätsrat von Mitgliedern des Vorstands Auskünfte verlangen.“
14. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Der“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „als“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 3 und 4 werden durch die folgenden Nummern 3 bis 6 ersetzt:
- „3. fünf vom Senat von Berlin benannte externe Sachverständige mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen,
4. zwei vom Fakultätsrat benannte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Charité,
5. ein von den Hochschulleitungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam benanntes Mitglied einer dieser Hochschulleitungen,
6. drei Mitglieder, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden.“
- cc) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden in der Wahlordnung der Charité geregelt mit der Maßgabe, dass die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalvertretungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ruht.“
- c) Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:
- „2. ein Mitglied des Gesamtpersonalrats,
3. die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung,
4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat.“
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können einander im Einzelfall ihr Stimmrecht schriftlich, elektronisch oder innerhalb der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats zu Protokoll der Geschäftsstelle übertragen.“
- e) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:  
 „Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 benannten oder gewählten Mitglieder werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein benanntes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Benannte oder gewählte Mitglieder können einmal erneut benannt oder gewählt werden.“
- f) Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende ihn innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen.“
- g) In Absatz 8 Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
15. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung nach Maßgabe der für diese Organe geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Die folgenden Nummern 14 bis 16 werden angefügt:  
 „14. die Weiterleitung eines Teils des Staatszuschusses an eine anerkannte Hochschulklinik nach § 2a Absatz 5 Satz 1,
15. die hauptamtliche Beschäftigung einzelner Mitglieder der Zentrumsleitungen,
16. die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Investitionsplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Investitionsplans nach § 24 Absatz 3 Satz 2.“
16. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Der“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Dem Vorstand gehören hauptamtlich an:
1. die oder der Vorstandsvorsitzende,
  2. die Dekanin oder der Dekan als das für Wissenschaft zuständige Mitglied,
  3. das für Krankenversorgung zuständige Mitglied,
  4. das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Mitglied,
  5. das für Personal und Pflege zuständige Mitglied.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, bei Abweichung von der Unternehmenspolitik jedoch nicht gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Direktorin oder der Direktor des Klinikums“ durch die Wörter „das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied“ ersetzt.
- e) Die Absätze 5 bis 8 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 7 ersetzt:  
 „(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende soll Erfahrung in der Führung größerer Unternehmen sowie in der Personalführung besitzen und muss über einschlägige wissenschaftliche Expertise verfügen. Die Dekanin oder der Dekan muss berufene Hochschullehrerin oder berufener Hochschullehrer auf dem Gebiet der Medizin sein und Leitungserfahrung in der Universitätsmedizin haben. Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt mit abgeschlossener fachärztlicher Weiterbildung sein und über wissenschaftliche Expertise sowie klinische Leitungserfahrung verfügen. Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der wirtschaftlichen und finanziellen Leitung eines Krankenhauses, vorzugsweise eines Universitätsklinikums besitzen. Das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied soll über Erfahrung im Personalmanagement und im Pflegebereich verfügen.“

(5) Die oder der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Entscheidung des Aufsichtsrats wird durch die Empfehlung einer von ihm eingesetzten Findungskommission vorbereitet, der mit Stimmrecht angehören:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, welches die Mitgliedschaft in der Findungskommission auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen kann,
2. durch den Fakultätsrat zu benennende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission stellen,
3. weitere durch den Aufsichtsrat zu benennende Mitglieder.

Der Aufsichtsrat kann auch Mitglieder mit beratender Stimme benennen. Die Empfehlung kann nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach Satz 2 Nummer 1 oder gegen die Stimmen aller Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 erfolgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden jederzeit abberufen. Verlangt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

(6) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission, der die oder der Vorstandsvorsitzende mit beratender Stimme angehört, für die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt; über die Dauer der Wahlperiode entscheidet der Fakultätsrat. Der Vorschlag der Findungskommission kann vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abgelehnt werden. Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit dem Aufsichtsrat und der oder dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, davon die Hälfte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, oder einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorzeitig abwählen. Sowohl der Aufsichtsrat als auch die oder der Vorstandsvorsitzende können dem Fakultätsrat die Abwahl vorschlagen.

(7) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlich auch die oder der Vorstandsvorsitzende stimmberechtigtes Mitglied der Findungskommission ist. Die Empfehlung der Findungskommission kann nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 1, gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden oder gegen die Stimmen aller Mitglieder nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 erfolgen. Der Aufsichtsrat kann die übrigen Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen. Verlangt der Fakultätsrat im Benehmen mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.“

- f) Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Personalstelle“ werden die Wörter „ , Personalwirtschaftsstelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde“ und nach dem Wort „Senats“ die Wörter „von Berlin“ eingefügt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Dieses kann einzelne dieser Befugnisse im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamten-

rechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.“

- g) Absatz 10 wird Absatz 9.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie die Umsetzung der Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand und den Zentren“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Konzept“ durch die Wörter „einen Struktur- und Entwicklungsplan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „erarbeitet“ durch das Wort „beschließt“ ersetzt und die Wörter „und schließt zu deren Umsetzung Zielvereinbarungen mit den Zentren ab“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Zentren sowie“ gestrichen.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „Er sorgt“ durch die Wörter „Ferner sorgt der Vorstand“ ersetzt und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „ , Organe und Mitglieder sowie der Angehörigen“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand leitet die Berufungsvorschläge des Fakultätsrats mit einer Stellungnahme an den Medizinssenat weiter. Weiterhin kann der Vorstand Stellungnahmen gegenüber dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin abgeben.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nachgeordneten Einrichtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen der Charité“ ersetzt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die sich finanziell, personell oder strukturell nicht unerheblich auf Forschung und Lehre auswirken, im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Das Nähere regelt die Satzung. Sind Belange von Forschung und Lehre berührt, kann eine Entscheidung des Vorstands nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans getroffen werden.“

- f) In Absatz 7 werden nach dem Wort „erlässt“ die Wörter „mit Zustimmung des Fakultätsrats“ eingefügt.

- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „koordiniert“ durch das Wort „verantwortet“ ersetzt und vor dem Wort „Unternehmenspolitik“ die Wörter „von ihr oder ihm zu bestimmenden“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „deren“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

cc) Die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

- h) Die Absätze 11 und 12 werden durch die folgenden Absätze 11 bis 15 ersetzt:

„(11) Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Entwicklung von Forschung und Lehre und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité. Sie oder er berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in Forschung und Lehre.

(12) Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Entwicklung der Krankenversorgung sowie deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité und berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in der Krankenversorgung.

(13) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Gesamtwirtschaftsführung und Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, auch für alle Teilwirtschaftspläne. Ihm obliegen insbesondere die Erarbeitung des Entwurfs des Investitionsplans und

die Vorbereitung des Gesamtwirtschaftsplans auf Grund der Teilwirtschaftspläne, die Konsolidierung der Jahresabschlüsse sowie die Belange der Geräte-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten. Die Befugnisse der oder des Beauftragten für den Haushalt werden in Bezug auf den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan ausgeübt.

(14) Dem für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglied obliegen die Personalverantwortung einschließlich der Tarifverhandlungen und die Befugnisse der Dienstbehörde, obersten Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für alle Mitglieder der Charité mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder. Einzelne dieser Befugnisse kann das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.

(15) Das Nähere zu den Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Absatz 6 bleibt unberührt.“

18. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14  
Fakultätsleitung

(1) Der Fakultätsleitung gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die hauptamtliche Kaufmännische Direktorin oder der hauptamtliche Kaufmännische Direktor der Fakultät,
3. die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung,
4. die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre,
5. bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane, deren jeweilige Zuständigkeit vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultätsleitung festgelegt wird.

Die Prodekaninnen und Prodekane müssen berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Charité sein.

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät wird auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt und kann vom Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Fakultätsrat jederzeit abberufen werden. Sowohl der Fakultätsrat als auch der Vorstand können die Abberufung vorschlagen. Verlangt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

(3) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied hat in der Fakultätsleitung Rede- und Antragsrecht. Hält das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied eine Entscheidung der Fakultätsleitung für unvereinbar mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, kann dieses den Vorstand anrufen. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Fakultätsleitung nicht zustande, entscheidet der Vorstand abschließend. § 13 Absatz 6 bleibt unberührt.“

19. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Nummer 2 werden vor dem Komma die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Sieht die Dekanin oder der Dekan die Belange von Forschung und Lehre durch eine Entscheidung im Universi-

tätsklinikum beeinträchtigt, kann sie oder er eine abschließende Entscheidung des Vorstands herbeiführen. Bei Stimmengleichheit gibt unbeschadet des § 13 Absatz 6 die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hilft der Vorstand nicht ab, kann die Dekanin oder der Dekan den Aufsichtsrat anrufen.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Die“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,“.
  - bb) In Nummer 2 werden das Wort „Leiterin“ durch das Wort „Direktorin“ und das Wort „Leiter“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - dd) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt und können vom Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden. Der Vorstand kann die Abberufung vorschlagen.

(3) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied hat in der Klinikumsleitung Rede- und Antragsrecht. Hält das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied eine Entscheidung der Klinikumsleitung für unvereinbar mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, kann dieses den Vorstand anrufen. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Klinikumsleitung nicht zustande, entscheidet der Vorstand abschließend.“

21. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
  - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Krankenversorgung“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied“ eingefügt.

22. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a  
Klinikumskonferenz

(1) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. sechs Leiterinnen oder Leiter von Kliniken und Instituten mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
2. zwei ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
3. zwei leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Pflegedienstes,
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
5. die Zentrale Frauenbeauftragte,
6. ein Mitglied des Personalrats des Universitätsklinikums,
7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Universitätsklinikums.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 wer-

- den von den Klinik- und Institutsräten der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung gewählt.
- (2) Die Klinikskonferenz berät die Klinikumsleitung in Bezug auf
1. den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung,
  2. Strukturveränderungen, die ganz oder in Teilen die Krankenversorgung betreffen,
  3. die Beteiligung an und die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen, soweit die Krankenversorgung betroffen ist.
- (3) Die Klinikskonferenz kann im Rahmen ihrer Aufgaben Auskünfte des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds und die Behandlung ihrer Anträge in der Klinikumsleitung verlangen. Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied informiert den Vorstand über Anträge der Klinikskonferenz und deren Behandlung in der Klinikumsleitung.“
23. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Die Charité gliedert sich in Kliniken und Institute, die in Zentren zusammengeführt werden können.“
  - b) In Absatz 5 werden die Wörter „in den Zentren oder Leistungsverbänden zwischen den Zentren Angelegenheiten von Forschung und Lehre“ durch die Wörter „der Zentrumsleitungen wissenschaftsrelevante Angelegenheiten“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „„Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin““ durch die Wörter „Medizinischen Fakultät“ ersetzt.
24. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Die“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Der Zentrumsleitung für klinische Zentren gehören an:
    1. die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter,
    2. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter,
    3. die Pflegeleiterin oder der Pflegeleiter.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils das Wort „Direktorin“ durch das Wort „Leiterin“ und das Wort „Direktor“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Zentrums“ gestrichen.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „Direktorin“ durch das Wort „Leiterin“ und das Wort „Direktor“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden das Wort „Direktorin“ durch das Wort „Leiterin“ und das Wort „Direktors“ durch das Wort „Leiters“ ersetzt.
  - e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
„(9) In der Satzung nach § 22 Absatz 1 können die Zusammensetzung der Zentrumsleitung sowie die Bestellung und die Wahl ihrer Mitglieder abweichend von den Absätzen 2 bis 5 geregelt werden. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können einzelne Mitglieder der Zentrumsleitungen hauptamtlich beschäftigt werden, soweit dies auf Grund des Aufgabenumfangs, insbesondere unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Zentrum zusammengeführten Kliniken und Institute, geboten ist.“
25. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Die“ gestrichen.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Satzung nach § 22 Absatz 1 können die Zusammensetzung der Zentrumskonferenz und die Wahl ihrer Mitglieder abweichend von den Sätzen 1 und 2 geregelt werden.“
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 5 wird Absatz 4.
26. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „„Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)““ durch das Wort „Charité“ ersetzt.
27. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „des Fakultätsrats und“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit durch Satzungsänderung nicht lediglich Änderungen oder Ergänzungen der Bezeichnungen von Kliniken und Instituten, die Zentren zugeordnet sind, erfolgen.“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Mitteilungsblatt“ das Wort „amtlichen“ eingefügt und die Wörter „„Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)““ durch das Wort „Charité“ ersetzt.
28. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „„Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin““ durch das Wort „Universitätsklinikum“ ersetzt.
29. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Gesamtwirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan (Deckungsmittel und Ausgaben mit Erläuterungen), dem summarischen Stellennachweis und der Liquiditätsplanung besteht. Der Erfolgsplan besteht aus den gesonderten Teilwirtschaftsplänen für Forschung und Lehre sowie für Krankenversorgung, welche jeweils die für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Die Satzung nach § 22 Absatz 1 kann weitere Untergliederungen vorsehen. Der Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre enthält die Teilbudgets Haushalt der Medizinischen Fakultät, Drittmittel und Forschung im Gemeinsamen Forschungsraum des BIG.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „Wirtschaftsplan“ durch das Wort „Gesamtwirtschaftsplan“ und das Wort „Finanzplans“ durch das Wort „Investitionsplans“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Finanzplans“ durch das Wort „Investitionsplans“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsplan“ durch das Wort „Gesamtwirtschaftsplan“ ersetzt.
30. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährig, über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Lage der Charité und ihrer Teilwirtschaftspläne.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „stellen“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „für die von der Medizinischen Fakultät wahrzunehmenden Aufgaben sowie im Bereich der Krankenversorgung durch entsprechende Eigenenerträge“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers“ ersetzt.
31. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

32. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Die“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) In der Charité sind die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum Dienststellen gemäß § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 5 Absatz 2 Nummer 5 des Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend. Der Dienststelle Medizinische Fakultät werden das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal einschließlich der gesamten Ärzteschaft, das diesem zugeordnete Personal für Forschung und Lehre sowie das sonstige Personal der Medizinischen Fakultät zugeordnet. Der Dienststelle Universitätsklinikum wird das Personal zugeordnet, das nicht durch Satz 2 und 3 erfasst wird.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Gesamtpersonalrat der Charité kann gemeinsame Versammlungen der Dienstkräfte einberufen. Abschnitt III des Personalvertretungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

33. § 28 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

34. § 30 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 30

##### Übergangsvorschriften

(1) Der Aufsichtsrat soll spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) neu gebildet werden. Bis zur Neubildung nimmt der amtierende Aufsichtsrat dessen Aufgaben wahr.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) bestehenden, nachfolgenden Positionen nehmen bis zur erstmaligen Besetzung der nachfolgenden Vorstandspositionen deren Aufgaben wahr:

1. die bisherige Direktorin oder der bisherige Direktor des Klinikums diejenigen des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds,
2. die bisherige Ärztliche Direktorin oder der bisherige Ärztliche Direktor diejenigen des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds sowie diejenigen des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten des Universitätsklinikums,
3. die Dekanin oder der Dekan diejenigen des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten der Medizinischen Fakultät.

(3) Neu- und Erstwahlen der Personalräte sind unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) durchzuführen, soweit zwischen dem Inkrafttreten und der nächsten turnusgemäßen Wahl mehr als zwei Jahre verbleiben. Bis zur Konstituierung der Personalräte bleiben die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten bestehen.

Die bisherigen Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort.“

## Artikel 2 Folgeänderungen

(1) Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Akademische Senat einer Hochschule für Entscheidungen zuständig ist, werden diese für die Charité – Universitätsmedizin Berlin durch das Organ getroffen, das dort für die Einrichtung von Studiengängen zuständig ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom Medizinssenat,“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinssenat,“ gestrichen.

3. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Medizinssenat“ gestrichen.

4. In § 7a Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „oder der Medizinssenat“ gestrichen.

(2) In § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2018 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinssenat,“ gestrichen.

## Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

## Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

**Gesetz****zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung**

Vom 9. Oktober 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Zustimmung zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung**

Dem am 21. März 2019 vom Land Berlin unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2****Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG)**

## Inhaltsübersicht

## Abschnitt 1

## Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulassungsbeschränkungen
- § 4 Festsetzung der Zulassungszahl
- § 5 Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe
- § 6 Durchführung von Auswahlverfahren
- § 7 Benachteiligungsverbot

## Abschnitt 2

## Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen

## Unterabschnitt 1

## Zentrales Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

- § 8 Vorabquoten
- § 9 Hauptquoten

## Unterabschnitt 2

## Örtliches Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

- § 10 Vorabquoten
- § 11 Hauptquoten

## Unterabschnitt 3

## Verfahrenübergreifende Regelungen

- § 12 Auswahl bei Rangleichheit
- § 13 Auswahlverfahren für besondere Studiengänge
- § 14 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

## Abschnitt 3

## Masterstudiengänge

- § 15 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge
- § 16 Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge
- § 17 Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge

## Abschnitt 4

## Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften

- § 18 Stiftungsrat
- § 19 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 20 Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht

## Abschnitt 1

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Anwendungsbereich

Dieses Gesetz und der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21./23. März 2019 und vom 4. April 2019 (GVBl. S. 695) (im Folgenden: Staatsvertrag) regeln die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin. Als staatliche Hochschule des Landes Berlin im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Charité – Universitätsmedizin Berlin. Soweit nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Akademische Senat einer Hochschule für Entscheidungen zuständig ist, werden diese für die Charité – Universitätsmedizin Berlin durch das Organ getroffen, das dort für die Einrichtung von Studiengängen zuständig ist.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

(1) Deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung. Einer Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 gleichgestellt ist das Europäische Abitur einer Europäischen Schule nach der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. Nr. 212 vom 17. August 1994, S. 3).

(2) Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004, S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(3) Zentrales Vergabeverfahren ist das Verfahren für die Vergabe der Studienplätze nach Abschnitt 3 des Staatsvertrages.

(4) Örtliches Vergabeverfahren ist das Verfahren, in dem die Hochschulen des Landes Berlin Studienplätze in Studiengängen vergeben, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind.

### § 3

#### Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Studium an den Hochschulen des Landes Berlin kann für einzelne Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang (Zulassungszahl) nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatsvertrages beschränkt werden.

(2) In Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung Artikel 6 des Staatsvertrages entsprechend.

(3) Zulassungszahlen sind festzusetzen, wenn die nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juni 2019 (GVBl. S. 403) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Aufnahmequoten für einen Studiengang im ersten Fachsemester zu den letzten beiden Zulassungsterminen durch die tatsächlich erfolgten Einschreibungen deutlich überschritten wurden oder die ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nicht mehr gewährleistet werden kann.

### § 4

#### Festsetzung der Zulassungszahl

(1) Die Zulassungszahlen für die Studiengänge werden vom Akademischen Senat der Hochschule durch Satzung festgesetzt. Sofern die Hochschule in Fachbereiche, Fakultäten oder Abteilungen gegliedert ist, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit dem Fachbereich, der Fakultät oder der Abteilung, in dem oder in der der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Zulassungszahl kann von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist die Zulassungszahl für einen bestimmten Studiengang nicht nach Satz 1 festgesetzt wird.

(2) Die Satzung der Hochschule gemäß Absatz 1 Satz 1 bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Dem Antrag auf Bestätigung der Satzung ist der gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Staatsvertrages geforderte Bericht beizufügen. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.

(3) Wird die Satzung nicht gemäß Absatz 2 bestätigt, so ist der Hochschule eine angemessene Frist zu setzen, der Beanstandung Rechnung zu tragen. Kommt der Akademische Senat dieser Aufforderung nicht nach, kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Zulassungszahl durch Rechtsverordnung festsetzen.

### § 5

#### Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe

(1) Den Hochschulen des Landes Berlin obliegt die Studienplatzvergabe im örtlichen Vergabeverfahren.

(2) Die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren obliegt der Stiftung für Hochschulzulassung. Abweichend von Satz 1 obliegt die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren den Hochschulen des Landes Berlin:

1. bei ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind,
2. in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern für das zweite und die folgenden Semester (höhere Fachsemester).

### § 6

#### Durchführung von Auswahlverfahren

Übersteigt in einem Studiengang die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Anzahl möglicher Zulassungsanträge kann von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung beschränkt werden.

### § 7

#### Benachteiligungsverbot

(1) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen:

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus der Ableistung von Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren,

(im Folgenden: Dienst).

Die Berücksichtigungsfähigkeit eines Dienstes nach Satz 1 setzt voraus, dass durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird, oder glaubhaft gemacht wird, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach Satz 1 Nummer 6 ausgeübt sein werden. Der von einem nach § 2 Absatz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 8, 9, 10 und 11 ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 zuzulassen sind, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

Abschnitt 2  
Studiengänge, die zu einem ersten  
berufsqualifizierenden Abschluss führen

Unterabschnitt 1  
Zentrales Vergabeverfahren für  
das erste Fachsemester

§ 8  
Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren im Zentralen Vergabeverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

(2) Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach § 9 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Wer den Quoten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 9 zugelassen werden.

(6) Die Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden in erster Linie nach der Qualifikation vergeben. Diese richtet sich nach dem Ergebnis der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, zusätzlich kann die Hochschule für die Ermittlung der Qualifikation das Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests berücksichtigen. Wird ein Studierfähigkeitstest berücksichtigt, muss er zumindest einen erheblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung haben. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können darüber hinaus berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

§ 9  
Hauptquoten

(1) In Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, werden die nach Abzug der Studienplätze nach § 8 verbleibenden Studienplätze nach den folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Note und Punkte),
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines von der jeweiligen Hochschule festzulegenden Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

(2) In der Quote nach Absatz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach einer Verbindung von

1. dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. Die Kriterien nach Nummer 1 und 2 müssen zu gleichen Teilen in die Bewertung eingehen. Artikel 18 des Staatsvertrages bleibt unberührt. Während der in Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages benannten Übergangszeit kann die Hochschule mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung von Satz 3 abweichen.

(3) In der Quote nach Absatz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
  - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
  - b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
  - c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) In den Quoten nach Absatz 1 Nummer 3 können die Hochschulen durch Satzung Unterquoten festlegen. Unterquoten dürfen einen Umfang von 15 Prozent der in der Quote vergebenen Studienplätze nicht überschreiten, wenn darin ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden. Die Satzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(7) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

(8) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(9) Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nach Absatz 3 und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c genannten Kriterien werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

#### Unterabschnitt 2

#### Örtliches Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

##### § 10

##### Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren im örtlichen Vergabeverfahren sollen bis zu 30 Prozent, jedoch nicht weniger als 20 Prozent, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben,
6. Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und auf Grund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bun-

desebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören,

7. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Als Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes wird das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg festgelegt.

(2) Die Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang im Land Berlin voraussichtlich länger als vier Semester umfassen würde.

(3) Für die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 findet § 8 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

(4) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen vergeben.

(5) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

(6) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule durch Satzung.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Nummer 7 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 11 zugelassen werden.

(8) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 11 vergeben.

##### § 11

##### Hauptquoten

(1) In Studiengängen im örtlichen Vergabeverfahren wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis zu 60 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit), wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Dauer der Wartezeit wird auf zehn Halbjahre begrenzt.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung festlegen, dass in bestimmten, bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen abweichend von Satz 1 Nummer 1 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze über das Auswahlverfahren der Hochschule vergeben werden.

(2) Für die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung soll, soweit eine annähernde Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Hochschulzugangsberechtigung im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten erfolgen, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsgrund-

recht aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes zu gewährleisten. Dabei gelten die Grundsätze von Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens und die Einzelheiten zur technischen Umsetzung einschließlich der Nutzung elektronischer Datenverarbeitungsverfahren. Dabei kann eine stärkere Gewichtung des Bewerberanteils, als sie in Artikel 10 des Staatsvertrages im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil vorgesehen ist, vorgenommen werden.

(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach einer Verbindung

1. von Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikation)
  - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium,
  - b) gewichtete Einzelnoten oder Gewichtung von Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
2. von Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung
  - a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
  - b) Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können,
  - c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
  - d) Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,
  - e) auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesene bilinguale Sprachkompetenz,
  - f) Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie der Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule müssen Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung und außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung zu gleichen Teilen einfließen. Durch Rechtsverordnung kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bestimmen, dass in einzelnen Studiengängen von Satz 2 abgewichen werden darf, wenn diese nicht bundesweit zulassungsbeschränkt sind. Das Gespräch nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f darf nicht das einzige Auswahlkriterium außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Satzes 2 sein. Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 genannten Maßstäbe oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

(4) Können Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nachweisen, dass sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Umstand daran gehindert waren, ein besseres Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder eine längere Wartezeit zu erreichen, werden sie mit dem von ihnen nachgewiesenen besseren Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder längeren Wartezeit am Vergabeverfahren beteiligt.

(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann in besonderen Fällen durch Rechtsverordnung die Einrichtung von Unterquoten im Auswahlverfahren der Hochschulen bestimmen oder zulassen.

### Unterabschnitt 3 Verfahrensübergreifende Regelungen

#### § 12 Auswahl bei Ranggleichheit

Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten oder der Hauptquoten haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die die in § 7 genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

#### § 13 Auswahlverfahren für besondere Studiengänge

(1) In Studiengängen, die eine Hochschule des Landes Berlin gemeinsam mit anderen deutschen Hochschulen betreibt, wird im Zulassungsverfahren die Auswahlentscheidung anerkannt, die von der für das Auswahlverfahren zuständigen Hochschule bereits getroffen worden ist.

(2) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die eine Hochschule des Landes Berlin gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, kann die Zulassung abweichend von den §§ 10 und 11 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studienganges geregelt werden.

#### § 14 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Stiftung für Hochschulzulassung oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen,
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren,
3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Bewerbergruppe eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu dem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür in Studienplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat. Werden die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Zulassung in dem angestrebten höheren Fachsemester nicht erfüllt, kann eine Zulassung in ein anderes höheres Fachsemester erfolgen, für das die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

Abschnitt 3  
Masterstudiengänge

§ 15

Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge

(1) In konsekutiven Masterstudiengängen wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Bis zu fünf Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze sollen für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehen werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.

(2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst,
2. nach gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
3. nach den Ergebnissen international anerkannter Sprach- und Fachtests, deren Eignung als Auswahlkriterium zu evaluieren ist,
4. nach einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
5. nach zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden,
6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Abschluss über deren Motivation und Eignung geben soll,
7. nach einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 6.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder Ergebnissen von Studienmodulen darf nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an den Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

(3) Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 16  
Auswahlverfahren für weiterbildende  
Masterstudiengänge

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule über die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist der Eignung maßgeblicher Einfluss zu geben. Die Feststellung der Eignung richtet sich auch nach den beruflichen Erfahrungen. Das Nähere sowie das Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung. Die Bestätigung der Satzung wird durch die Hochschulleitung unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit erteilt. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen.

§ 17

Übergang von Bachelorstudiengängen  
in Masterstudiengänge

Der Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge ohne Zeitverzögerung muss durch die Hochschulen des Landes Berlin gesichert werden. Die Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Hochschule sind dabei erschöpfend zu nutzen.

Abschnitt 4

Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften

§ 18

Stiftungsrat

Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademischen Senaten der Hochschulen benannten Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorgeschlagen werden.

§ 19

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:

1. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages,
2. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen
  - a) in den Vorabquoten und Hauptquoten im Zentralen Vergabeverfahren nach den §§ 8 und 9,
  - b) in den Vorabquoten und Hauptquoten im örtlichen Vergabeverfahren nach den §§ 10 und 11,
  - c) für besondere Studiengänge nach § 13,
  - d) für höhere Fachsemestern nach § 14,
  - e) für konsekutive und weiterführende Masterstudiengänge nach den §§ 15 und 16,
3. verfahrensrechtliche Regelungen einschließlich Regelungen zu einer optionalen Einbeziehung von elektronischen Verfahren zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen,
4. Bestimmungen zu dem Ausgleichsverfahren nach § 11 Absatz 2.

§ 20

Übergangsvorschrift, Anpassung  
von Satzungsrecht

(1) Die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden erstmals auf das nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung; Artikel 18 des Staatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Die Hochschulen haben diesem Gesetz widersprechende Satzungsbestimmungen in Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens bis spätestens zum Auswahlverfahren für das Wintersemester 2021/22 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Bis zur Anpassung nach Satz 1, längstens jedoch bis einschließlich zum Sommersemester 2021, gelten für das örtliche Verfahren die vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) geltenden Bestimmungen. Für die Wartezeit im örtlichen Verfahren (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits ab Inkrafttreten Anwendung.

### Artikel 3

#### Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 12 Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“
  - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 16 (aufgehoben)“
  - c) In der Angabe zu Teil 5 werden nach dem Wort „Verfahrens“ ein Komma und die Wörter „Vergabe freier Studienplätze“ angefügt.
  - d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 30 Vergabe verfügbar gebliebener oder wieder verfügbar gewordener Studienplätze“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Für die Datenverarbeitung durch die Hochschulen sowie für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Hochschulen und der Stiftung gelten die Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Halbsatz 1 sowie Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Neben den in Absatz 1 genannten Quoten wird eine weitere Quote für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gebildet (§ 10 Absatz 1 Satz 1

Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes), die mindestens 4 vom Hundert beträgt.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinischen Fakultät“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 7  
Hochschulquoten

Die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten richtet sich nach § 11 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.“
6. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 wird jeweils die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und nach den Wörtern „auf Grund“ wird das Wort „eines“ eingefügt.
  - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und nach den Wörtern „nach einem Dienst auf Grund“ wird das Wort „eines“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Grad der Qualifikation“ durch die Wörter „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Durchschnittsnote“ durch die Wörter „das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Anlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Wörter „Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.
11. In § 15 Satz 3 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
12. § 16 wird aufgehoben.
13. In § 17 Absatz 1 werden die Angabe „§ 7a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“, die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ und die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für“ gestrichen und die Angabe „5. Juni

2008 (GVBl. S. 310)“ durch die Angabe „21./23. März 2019 und 4. April 2019 (GVBl. S. 695)“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.
15. In § 21 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Bewerberinnen angeboten“ ein Komma eingefügt.
16. In § 24 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
17. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.
18. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
19. In der Überschrift zu Teil 5 werden nach dem Wort „Verfahrens“ ein Komma und die Wörter „Vergabe freier Studienplätze“ angefügt.
20. In der Überschrift zu § 30 werden nach dem Wort „gebliebener“ die Wörter „oder wieder verfügbar gewordener“ eingefügt.
21. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Veröffentlichung von Satzungen  
durch die Hochschule

Satzungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 und § 8 Absatz 1 dieser Verordnung sowie nach § 11 Absatz 1 Satz 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulüblich bekannt zu machen.“

22. In § 32 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „die“ gestrichen.
23. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:
- „(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer Europäischen Schule erworben wurden, sind die Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzel-

leistungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1071) anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 13 und 14 werden die Absätze 14 und 15.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21./23. März 2019 und 4. April 2019 (GVBl. S. 695) in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Berliner Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, außer Kraft. Verordnungen, die auf seiner Grundlage erlassen wurden, bleiben bis zum Erlass der entsprechenden Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

## Anlage zu Artikel 1

## Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### Abschnitt 1 Aufgaben der Stiftung

#### Artikel 1 Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) <sup>1</sup>Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. <sup>2</sup>Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

#### Artikel 2 Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe,
1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),
  2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). <sup>2</sup>Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:
1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,

2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

### Artikel 3 Organe der Stiftung

<sup>1</sup>Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. <sup>2</sup>Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

### Abschnitt 2 Serviceleistungen

#### Artikel 4 Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

### Abschnitt 3 Zentrales Vergabeverfahren

#### Artikel 5 Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

- (1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe
1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
  2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
  3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. <sup>2</sup>Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige

eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. <sup>3</sup>Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

### **Artikel 6** **Kapazitätsermittlung und Festsetzung** **von Zulassungszahlen**

(1) <sup>1</sup>Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. <sup>2</sup>Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. <sup>3</sup>Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. <sup>4</sup>Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. <sup>2</sup>Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. <sup>2</sup>Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. <sup>3</sup>Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. <sup>4</sup>Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. <sup>5</sup>Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. <sup>6</sup>Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. <sup>7</sup>Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

### **Artikel 7** **Einbeziehung von Studiengängen**

<sup>1</sup>Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zu-

lassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. <sup>2</sup>Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. <sup>4</sup>Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

### **Artikel 8** **Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. <sup>2</sup>Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. <sup>3</sup>Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) <sup>1</sup>Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. <sup>3</sup>Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

### Artikel 9 Vorabquoten

(1) <sup>1</sup>In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

<sup>2</sup>Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1 eine Quote für in der beruflichen Bildung qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) <sup>1</sup>Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. <sup>3</sup>Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) <sup>1</sup>Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. <sup>2</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

### Artikel 10 Hauptquoten

(1) <sup>1</sup>Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

<sup>2</sup>Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. <sup>3</sup>Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. <sup>4</sup>Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. <sup>5</sup>Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) <sup>1</sup>In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

<sup>2</sup>Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) <sup>1</sup>In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
  - b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
  - b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
  - c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  - d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

<sup>2</sup>In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein

schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. <sup>4</sup>In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) <sup>1</sup>Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. <sup>2</sup>Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. <sup>2</sup>Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. <sup>3</sup>Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) <sup>1</sup>Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. <sup>2</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

#### Artikel 11

##### Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. <sup>2</sup>Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) <sup>1</sup>Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

#### Abschnitt 4

##### Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

#### Artikel 12

##### Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgeesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

#### Artikel 13

##### Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).

(2) <sup>1</sup>In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. <sup>2</sup>Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

#### Artikel 14

##### Staatlich anerkannte Hochschulen

<sup>1</sup>Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Stiftung.

#### Abschnitt 5

##### Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Artikel 15

##### Finanzierung

(1) <sup>1</sup>Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. <sup>2</sup>Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. <sup>3</sup>Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. <sup>4</sup>Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. <sup>5</sup>Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

#### Artikel 16

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

#### Artikel 17

##### Auflösung der Zentralstelle

(1) <sup>1</sup>Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. <sup>2</sup>Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. <sup>3</sup>Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. <sup>4</sup>Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

#### Artikel 18

##### Übergangsregelungen

(1) <sup>1</sup>In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

<sup>2</sup>Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums auf Grund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. <sup>3</sup>Bei Rangleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Rangleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

<sup>2</sup>Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) <sup>1</sup>Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. <sup>2</sup>Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

#### Artikel 19

##### Schlussvorschriften

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. <sup>2</sup>Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. <sup>3</sup>Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) <sup>1</sup>Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. <sup>2</sup>Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. <sup>5</sup>Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg Stuttgart, den 04.04.2019	Winfried Kretschmann	Für die Freie und Hansestadt Hamburg Berlin, den 21.03.2019	Peter Tschentscher
Für den Freistaat Bayern Berlin, den 21.03.2019	Markus Söder	Für das Land Hessen Wiesbaden, den 27.03.2019	Volker Bouffier
Für das Land Berlin Berlin, den 21.03.2019	Michael Müller	Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berlin, den 21.03.2019	Manuela Schwesig
Für das Land Brandenburg Berlin, den 21.03.2019	Dietmar Woidke	Für das Land Niedersachsen Berlin, den 21.03.2019	Stephan Weil
Für die Freie Hansestadt Bremen Berlin, den 21.03.2019	Carsten Sieling	Für das Land Nordrhein-Westfalen Berlin, den 21.03.2019	Armin Laschet
		Für das Land Rheinland-Pfalz Berlin, den 21.03.2019	Malu Dreyer
		Für das Saarland Berlin, den 21.03.2019	Tobias Hans
		Für den Freistaat Sachsen Berlin, den 21.03.2019	Michael Kretschmer
		Für das Land Sachsen-Anhalt Berlin, den 21.03.2019	Reiner Haseloff
		Für das Land Schleswig-Holstein Berlin, den 21.03.2019	Daniel Günther
		Für den Freistaat Thüringen Berlin, den 21.03.2019	Bodo Ramelow

**Bekanntmachung**  
**von Änderungen der Geschäftsordnung des**  
**Abgeordnetenhauses von Berlin**

Vom 9. Oktober 2019

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat nach Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung von Berlin in seiner 47. Sitzung am 26. September 2019 die nachstehenden Änderungen seiner Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2016 (GVBl. S. 841) beschlossen.

Berlin, den 9. Oktober 2019

Der Präsident  
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

**Änderungen der Geschäftsordnung des**  
**Abgeordnetenhauses von Berlin**

Vom 26. September 2019

**Artikel 1**  
**Änderung der Geschäftsordnung des**  
**Abgeordnetenhauses von Berlin**

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2016 (GVBl. S. 841) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Einem Antrag einer Abgeordneten auf Befreiung von der Teilnahmepflicht innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist vom Präsidenten stattzugeben.“
2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung und unter Angabe des Endzeitpunktes ein und achtet auf eine effiziente Sitzungsleitung.“
  - b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:  
„(8) Sitzungen der Ausschüsse sollen im Interesse der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Mandat nach Möglichkeit spätestens um 17:00 Uhr beendet sein.“
  - c) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 9 bis 11.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „tagen“ die Wörter „grundsätzlich mindestens drei Stunden und“ eingefügt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Fraktionen sowie die Mitglieder des Senats und die von ihm beauftragten Personen haben Anspruch darauf, dass ihnen die Protokolle zur Verfügung gestellt werden; im Regelfall erfolgt dies in elektronischer Form.“

4. In § 56 Absatz 3 erster Halbsatz wird die Angabe „19:00“ durch die Angabe „22:00“ ersetzt.
5. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85  
Plenarprotokoll

Über jede Sitzung wird ein Plenarprotokoll angefertigt, das jedem Mitglied des Abgeordnetenhauses nach der Fertigstellung zur Verfügung gestellt wird. Die Zurverfügungstellung erfolgt im Regelfall in elektronischer Form.“

6. In § 87 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Eine Zustellung in elektronischer Form ist zulässig.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

## Sechste Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Vom 1. Oktober 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### Artikel 1

#### Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Die Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird jeweils nach den Wörtern „Natur- und Landschaftsschutz“ und „Boden- und Grundwasserschutz“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Umweltberichterstattung“ die Wörter „sowie Schornsteinfegerwesen“ eingefügt.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1) der Umweltschutzgebührenordnung wird wie folgt geändert:
  - a) In der Inhaltsübersicht werden nach den Wörtern „VII. Boden- und Grundwasserschutz“ die Wörter „VIII. Schornsteinfegerwesen“ angefügt.
  - b) In Tarifstelle 1014 a) wird die Angabe „37“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
  - c) In Tarifstelle 1014 b) wird die Angabe „29“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
  - d) In Tarifstelle 1040 a) wird die Angabe „37“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
  - e) In Tarifstelle 2000 wird die Angabe „180 – 3 600“ durch die Angabe „205 – 4 150“ ersetzt.
  - f) In Tarifstelle 2010 wird die Angabe „50 – 600“ durch die Angabe „55 – 700“ ersetzt.
  - g) In Tarifstelle 2020 a) wird die Angabe „95 – 1 530“ durch die Angabe „110 – 1 760“ ersetzt.
  - h) In Tarifstelle 2020 b) wird die Angabe „35 – 300“ durch die Angabe „40 – 350“ ersetzt.
  - i) In Tarifstelle 2021 a) wird die Angabe „60 – 1 200“ durch die Angabe „70 – 1 380“ ersetzt.
  - j) In Tarifstelle 2021 b) wird die Angabe „35 – 180“ durch die Angabe „40 – 210“ ersetzt.
  - k) In Tarifstelle 2022 a) wird die Angabe „45 – 275“ durch die Angabe „50 – 320“ ersetzt.
  - l) In Tarifstelle 2022 b) wird die Angabe „35 – 180“ durch die Angabe „40 – 210“ ersetzt.
  - m) In Tarifstelle 2023 a) wird die Angabe „200 – 4 000“ durch die Angabe „230 – 6 000“ ersetzt.
  - n) In Tarifstelle 2023 b) wird die Angabe „40 – 800“ durch die Angabe „50 – 1 200“ ersetzt.
  - o) In Tarifstelle 2026 a) wird die Angabe „95 – 1 530“ durch die Angabe „110 – 1 760“ ersetzt.
  - p) In Tarifstelle 2026 b) wird die Angabe „35 – 300“ durch die Angabe „40 – 350“ ersetzt.
  - q) In Tarifstelle 2070 a) wird nach dem Wort „mindestens“ die Angabe „275 €“ durch die Angabe „500 €“ ersetzt.
  - r) In Tarifstelle 2071 b) werden nach den Wörtern „50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070“ die Wörter „bei Kosten entsprechend dem Umfang dieser Zulassung“ angefügt.
  - s) In Tarifstelle 2073 b) wird die Angabe „Absatz 1, 4, 4a, 4b und 5“ gestrichen.
  - t) In Tarifstelle 2075 a) wird die Angabe „125 – 2 500“ durch die Angabe „270 – 3 000“ ersetzt.
  - u) Tarifstelle 2088 wird wie folgt gefasst:  
 „Prüfung betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter oder Prüfung und Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- und Störfallbeauftragter nach den Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)“
  - v) In Tarifstelle 2089 wird die Angabe „§ 4“ durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt.
  - w) In Tarifstelle 2090 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt.
  - x) In Tarifstelle 2091 werden nach dem Wort „Fachkunde“ die Wörter „im Einzelfall“ eingefügt und die Angabe „§ 8 Absatz 1“ wird durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt.
  - y) In Tarifstelle 2092 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „im Einzelfall“ eingefügt und die Angabe „§ 8 Absatz 2“ wird durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt.
  - z) Nach Tarifstelle 2092 wird folgende Tarifstelle 2093 eingefügt:  
 „Anordnung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder eines Störfallbeauftragten oder mehrerer Störfallbeauftragter nach § 58a Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz 100 – 300“
  - aa) In Tarifstelle 2094 wird die Angabe „§ 7 Nummer 2“ durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt.
  - bb) In Tarifstelle 2110 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2“ durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt.
  - cc) In Tarifstelle 2111 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt.
  - dd) Tarifstelle 2120 wird wie folgt gefasst:  
 „Amtshandlungen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)“
    - a) Prüfung des Sicherheitsberichts nach den Bestimmungen der Störfall-Verordnung 300 – 15 000
    - b) Durchführung einer Vor-Ort-Inspektion nach den Bestimmungen der Störfall-Verordnung einschließlich Berichterstattung und Festlegung von Folgemaßnahmen 270 – 3 000
    - c) Feststellung des Dominoeffektes nach § 15 der Störfall-Verordnung 100 – 2 000
    - d) Zustimmung zum Absehen von der Veröffentlichung von Informationen nach § 8a Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 der Störfall-Verordnung oder Zustimmung zur Nichtoffenlegung bestimmter Teile des Sicherheitsberichtes nach § 11 Absatz 6 der Störfall-Verordnung 100 – 1 000“

- ee) In Tarifstelle 2124 wird die Angabe „§ 19“ durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt.
- ff) In Tarifstelle 2142 wird die Angabe „200 – 4 000“ durch die Angabe „230 – 6 000“ ersetzt.
- gg) In Tarifstelle 2159 a) wird die Angabe „90 – 1 530“ durch die Angabe „110 – 1 760“ ersetzt.
- hh) In Tarifstelle 2159 b) wird die Angabe „35 – 180“ durch die Angabe „40 – 210“ ersetzt.
- ii) In Tarifstelle 2160 a) wird die Angabe „60 – 1 200“ durch die Angabe „70 – 1 380“ ersetzt.
- jj) In Tarifstelle 2160 b) wird die Angabe „35 – 180“ durch die Angabe „40 – 210“ ersetzt.
- kk) In Tarifstelle 2161 a) wird die Angabe „60 – 1 200“ durch die Angabe „70 – 1 380“ ersetzt.
- ll) In Tarifstelle 2161 b) wird die Angabe „35 – 180“ durch die Angabe „40 – 210“ ersetzt.
- mm) Tarifstelle 3004 wird wie folgt gefasst:  
 „Vollzug der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“
- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Anordnungen zur Bestellung mehrerer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter gemäß § 3 der Abfallbeauftragtenverordnung | 50–500    |
| 2. Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter gemäß § 5 der Abfallbeauftragtenverordnung     | 50–500    |
| 3. Gestattung der Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich gemäß § 6 der Abfallbeauftragtenverordnung  | 50–500    |
| 4. Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß § 7 der Abfallbeauftragtenverordnung          | 50 – 500“ |
- nn) Tarifstelle 3005 wird aufgehoben.
- oo) Tarifstelle 3011 wird wie folgt gefasst:  
 „Vollzug des Verpackungsgesetzes“
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Anordnungen nach § 5, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 13 bis § 15, § 17 Absatz 3, § 21 Absatz 2, § 31 Absätze 1 bis 3 sowie § 2 Absatz 1 und 2 Verpackungsgesetz | 100–1 000   |
| 2. Genehmigung des Betriebes eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 Verpackungsgesetz   | 500–1 500   |
| 3. Erteilung einer nachträglichen Nebenbestimmung nach § 18 Absatz 2 Verpackungsgesetz   | 100 – 1 500 |
| 4. Widerruf der Genehmigung gemäß § 18 Absatz 3 Verpackungsgesetz  | 500–1 500   |
| 5. Berechnung und Erhebung der Sicherheitsleistung gemäß § 18 Absatz 4 Verpackungsgesetz   | 100–1 500   |
| 6. Abstimmung der Sammlung gemäß § 22 Absatz 1 oder deren Änderungen gemäß § 22 Absatz 8 Verpackungsgesetz   | 100–1 500   |
| 7. Festlegung von Rahmenvorgaben für die Erfassung gemäß § 22 Absatz 2 oder deren Änderungen gemäß § 22 Absatz 8 Verpackungsgesetz   | 100–1 000“  |
- pp) Tarifstelle 3021 wird wie folgt gefasst:  
 „Gebühren im Anwendungsbereich der Entsorgungsfachbetriebeverordnung“
- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Zustimmung zum Überwachungsvertrag gemäß § 56 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 12 Absatz 1 bis 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung                |              |
| a) Zustimmungsbescheide   | 150–5 000    |
| b) Änderungs- und Nachtragsbescheide  | 150          |
| 2. Entzug des Entsorgungsfachbetriebezertifikates und weitere Maßnahmen nach § 56 Absatz 8 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes  | 100–1 000    |
| 3. Anerkennung eines Fachkundefachlehrganges gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger  | 600          |
| 4. Anerkennung eines Fortbildungslehrganges gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger   | 600          |
| 5. Widerruf der Zustimmung nach § 12 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung   | 525          |
| 6. Gestattung nach § 26 Absatz 2 Satz 4 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung   | 105          |
| 7. Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Absatz 6 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 bis 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung     |              |
| a) Anerkennungsbescheide  | 2 500–40 000 |
| b) Änderung eines Anerkennungsbescheides  | 500–2 000    |
| 8. Stellungnahme zur Aufnahme oder Zertifizierung eines neuen Mitgliedsgetriebes oder zur Änderung des Zertifizierungsumfanges eines Mitgliedsgetriebes einer Entsorgungsgemeinschaft | 150–250      |
| 9. Widerruf der Anerkennung nach § 16 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung  | 2 500“       |
- qq) Die Tarifstelle 3022 wird aufgehoben.
- rr) In Tarifstelle 3035 wird nach der Angabe „§ 20“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
- ss) Die Tarifstelle 3036 wird aufgehoben.
- tt) In Tarifstelle 4003 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4,30“ ersetzt.
- uu) In Tarifstelle 4046 werden die Wörter „nach den §§ 29, 101 der Strahlenschutzverordnung“ durch die Wörter „nach § 64 des Strahlenschutzgesetzes oder nach den §§ 31, 36, 41 und 163 der Strahlenschutzverordnung“ ersetzt.
- vv) Nach Tarifstelle 4046 wird folgende Tarifstelle 4050 eingefügt:  
 „Amtshandlungen nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung“
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Genehmigung zum Umgang, Erwerb, zur Verwahrung, Aufbewahrung, Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstigen Verwendung, Beförderung oder Beseitigung radioaktiver Stoffe § 12 Absatz 1 Nummer 3 und § 27 des Strahlenschutzgesetzes einschließlich der Deckungsvorsorge einschließlich der Deckungsvorsorge | 155–5 750 |
|---|-----------|

b)	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	155–5 750	§ 157 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung	20–620
c)	Genehmigung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 des Strahlenschutzgesetzes	115–1 800	q) Zulassungen gemäß § 77 des Strahlenschutzgesetzes	20–620
d)	Bescheinigung über Kenntnisse und Fachkunde im Strahlenschutz nach den §§ 47 und 49 der Strahlenschutzverordnung einschließlich Prüfung der Unterlagen	20 – 180	r) Festlegung einer Ersatzdosis gemäß § 65 Absatz 2 oder gemäß § 157 Absatz 5 der Strahlenschutzverordnung	20–620
e)	Durchführung eines Fachgesprächs zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 47 der Strahlenschutzverordnung	100 – 620	s) Bestimmung von Messstellen nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes	155 – 1 800
f)	Anerkennung von Kursen zum Erwerb oder zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 51 der Strahlenschutzverordnung	100–1 800	t) Änderung, Ergänzung oder Verlängerung der Geltungsdauer der Amtshandlungen nach den Buchstaben a bis d, f bis k, m, n und q	20 – 1 660“
g)	Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 des Strahlenschutzgesetzes	75–760	ww) Die Anmerkungen zu den Tarifstellen 4000 bis 4046 werden nach Tarifstelle 4050 eingefügt und wie folgt geändert:	
h)	Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes oder der Strahlenschutzverordnung, zum Beispiel Befreiung von der Pflicht zur Deckungsvorsorge gemäß § 10 der Strahlenschutzverordnung, je Einzelfall	75–760	a) In der Überschrift wird die Angabe „4046“ durch die Angabe „4050“ ersetzt.	
i)	Registrierung von Strahlenpässen gemäß § 174 der Strahlenschutzverordnung, je Pass	18	b) Ziffer 1 der Anmerkungen wird gestrichen.	
j)	Anerkennung und Bestimmung von Sachverständigen gemäß § 172 des Strahlenschutzgesetzes und Erweiterung der Bestimmung von Sachverständigen gemäß § 178 der Strahlenschutzverordnung	85–1 660	c) Die Ziffern 2 und 3 werden die Ziffern 1 und 2.	
k)	Gestattungen und Zustimmungen oder die Anordnung von Maßnahmen, die sich aus der Durchführung des Strahlenschutzgesetzes oder der Strahlenschutzverordnung ergeben, zum Beispiel § 90 Absatz 2 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung, je Einzelfall	20–665	d) In der neuen Ziffer 2 wird bei Buchstabe a) die Angabe „37“ durch die Angabe „40“ und bei Buchstabe b) die Angabe „29“ durch die Angabe „30“ ersetzt.	
l)	Bearbeitung von Anzeigen gemäß den §§ 17, 19, 22 oder 26 des Strahlenschutzgesetzes, je Einzelfall	20 – 620	xx) In Tarifstelle 5044 d) wird die Angabe „113“ durch die Angabe „200“ ersetzt.	
m)	Erteilung der Freigabe gemäß § 33 der Strahlenschutzverordnung, je Einzelfall	20 – 620	yy) In Tarifstelle 5061 werden die Wörter „nach § 23 Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes oder“ gestrichen.	
n)	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach § 175 der Strahlenschutzverordnung, je Einzelfall	160–800	zz) In Tarifstelle 6013 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.	
o)	Entlassung von Rückständen aus der Überwachung zur Verwertung oder Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz gemäß § 62 des Strahlenschutzgesetzes	20–620	aaa) Tarifstelle 6060 c) wird wie folgt gefasst: „c) Ausstellung eines Jugendjagdscheins	
p)	Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis gemäß § 65 oder gemäß		1. Ausstellung für ein Jahr	25
			2. Ausstellung für zwei Jahre	40“
			bbb) Nach Tarifstelle 7017 wird folgende Überschrift angefügt: „VIII. Schornsteinfegerwesen“	
			ccc) Nach der Überschrift „VIII. Schornsteinfegerwesen“ werden folgende Tarifstellen angefügt:	
			„8000 Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	520
			8001 Aufhebung der Bestellung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	390
			8002 Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, wenn bei der Überprüfung wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt werden	130
			8003 Ausspruch eines Verweises oder Festlegung eines Warnungsgeldes nach § 21 Absatz 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	130
			8004 Erteilung eines Zweitbescheides nach § 25 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	200
			8005 Erlass einer Duldungsverfügung nach § 1 Absatz 4 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	200

8006 Für die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 83 Absatz 3 Bauordnung Berlin werden jeweils folgende Gebühren erhoben:

**Anmerkung:**

Die Gebühren sind von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Wege einer Rechnung zusammen mit der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.

a) An- und Abfahrt pro Vor-Ort-Termin insgesamt 20

b) für Zeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Büro und Vor-Ort je angefangene halbe Stunde 40

**Anmerkung:**

Die jeweiligen Zeiten im Büro und Vor-Ort sind in der Gebührenrechnung getrennt auszuweisen und nach Summierung zu berechnen. Die Zeiten der An- und Abreise werden durch die Pauschalgebühr der Tarifstelle 8006 a) bereits abgegolten.

c) für Zeiten einer weiteren Person Vor-Ort, soweit deren Einsatz erforderlich ist je angefangene halbe Stunde 26“

**Artikel 2**

**Änderung der Baugebührenordnung**

Die Anlage zur Baugebührenordnung vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2017 (GVBl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Wörter „Vierter Teil: Schornsteinfegerwesen“ und die Angabe „16. Schornsteinfegerwesen“ gestrichen.
2. Tarifstelle 11.1.7 wird aufgehoben.
3. Tarifstelle 11.7 wird aufgehoben.
4. Vierter Teil – Schornsteinfegerwesen – wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller	Regine Günther
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrages zur Ände-**  
**rung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen**  
**Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien**

Gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 22. August 2019 (GVBl. S. 536) wird bekannt gegeben, dass der seitens Berlin am 4. April 2019 unterzeichnete Staatsvertrag nach dessen Artikel 2 Absatz 1 am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Oktober 2019

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Michael M ü l l e r



**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/justva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015  
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist  
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte  
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 9,60 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG